

§ 40

Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

(1) ¹Das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, dass die Lohnsteuer mit einem unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38a zu ermittelnden Pauschsteuersatz erhoben wird, soweit

1. von dem Arbeitgeber sonstige Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen gewährt werden oder
2. in einer größeren Zahl von Fällen Lohnsteuer nachzuerheben ist, weil der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat.

²Bei der Ermittlung des Pauschsteuersatzes ist zu berücksichtigen, dass die in Absatz 3 vorgeschriebene Übernahme der pauschalen Lohnsteuer durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine in Geldeswert bestehende Einnahme im Sinne des § 8 Absatz 1 darstellt (Nettosteuersatz).

³Die Pauschalierung ist in den Fällen der Nummer 1 ausgeschlossen, soweit der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer sonstige Bezüge von mehr als 1 000 Euro im Kalenderjahr gewährt. ⁴Der Arbeitgeber hat dem Antrag eine Berechnung beizufügen, aus der sich der durchschnittliche Steuersatz unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahresarbeitslöhne und der durchschnittlichen Jahreslohnsteuer in jeder Steuerklasse für diejenigen Arbeitnehmer ergibt, denen die Bezüge gewährt werden sollen oder gewährt worden sind.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent erheben, soweit er

1. arbeitstäglich Mahlzeiten im Betrieb an die Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt abgibt oder Barzuschüsse an ein anderes Unternehmen leistet, das arbeitstäglich Mahlzeiten an die Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt abgibt. ²Voraussetzung ist, dass die Mahlzeiten nicht als Lohnbestandteile vereinbart sind,
2. Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen zahlt,
3. Erholungsbeihilfen gewährt, wenn diese zusammen mit Erholungsbeihilfen, die in demselben Kalenderjahr früher gewährt worden sind, 156 Euro für den Arbeitnehmer, 104 Euro für dessen Ehegatten und 52 Euro für jedes Kind nicht übersteigen und der Arbeitgeber sicherstellt, dass die Beihilfen zu Erholungszwecken verwendet werden,
4. Vergütungen für Pflegeaufwendungen anlässlich einer Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 bis 4 zahlt, soweit diese die dort bezeichneten Pauschbeträge um nicht mehr als 100 Prozent übersteigen,
5. den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt Personalcomputer übereignet; das gilt auch für Zubehör und Internetzugang. ²Das Gleiche gilt für Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeits-

lohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Internetnutzung gezahlt werden.

²Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 15 Prozent für Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheben, soweit diese Bezüge den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 und Absatz 2 als Werbungskosten geltend machen könnte, wenn die Bezüge nicht pauschal besteuert würden. ³Die nach Satz 2 pauschal besteuerten Bezüge mindern die nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 und Absatz 2 abziehbaren Werbungskosten; sie bleiben bei der Anwendung des § 40a Absatz 1 bis 4 außer Ansatz.

(3) ¹Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. ²Er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer; auf den Arbeitnehmer abgewälzte pauschale Lohnsteuer gilt als zugeflossener Arbeitslohn und mindert nicht die Bemessungsgrundlage. ³Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz. ⁴Die pauschale Lohnsteuer ist weder auf die Einkommensteuer noch auf die Jahreslohnsteuer anzurechnen.

Autor: Dr. Klaus J. **Wagner**, Vorsitzender Richter am FG, Düsseldorf
 Mitherausgeber: Prof. Dr. Ulrich **Prinz**, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Flick Gocke Schaumburg, Bonn

Inhaltsübersicht

Allgemeine Erläuterungen zu § 40

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 40 .	1		
II. Rechtentwicklung des § 40 .	2		
III. Bedeutung des § 40 .	3		
IV. Geltungsbereich des § 40 .	4		
V. Verhältnis des § 40 zu anderen Vorschriften			
1. Verhältnis zu anderen lohnsteuerrechtlichen Vorschriften	5	3. Verhältnis zu den Zinsvorschriften (§§ 233a–235 AO)	7
2. Verhältnis zu § 69 AO . .	6	4. Verhältnis zu Regelungen der Sozialversicherung . .	9
		5. Verhältnis zu kirchensteuerrechtlichen Vorschriften	10
		6. Verhältnis zum Solidaritätszuschlag	11
		VI. Verfahrensfragen	13

**Erläuterungen zu Abs. 1:
Lohnsteuerpauschalierung mit
variablen Steuersätzen**

	Anm.		Anm.
I. Überblick zu Abs. 1	14		
II. Grundtatbestände der Lohnsteuerpauschalierung mit variablen Steuersätzen (Abs. 1 Satz 1)			
1. Zulassung auf Antrag des Arbeitgebers durch Betriebsstättenfinanzamt		a) Gemeinsame Voraussetzung: Größere Zahl von Fällen	22
a) Antrag des Arbeitgebers	15	b) Gewährung sonstiger Bezüge durch den Arbeitgeber (Satz 1 Nr. 1)	23
b) Zulassung durch Betriebsstättenfinanzamt	16	c) Nacherhebung der Lohnsteuer wegen nicht vorschriftsmäßiger Einbehaltung (Satz 1 Nr. 2)	24
2. Ermittlung des Pauschsteuersatzes „unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38a“		III. Ermittlung des Pauschsteuersatzes als Nettosteuerersatz (Abs. 1 Satz 2)	
a) Auslegung der Verweisung	17	1. Überblick	27
b) Kalenderjahrbezogene Ermittlung	18	2. Gesetzliche Bestimmung des Nettosteuersatzes	28
c) Berechnungsverfahren	19	IV. Pauschalierungsgrenze bei sonstigen Bezügen (Abs. 1 Satz 3)	29
3. Die beiden Pauschalierungsfälle des Abs. 1 Satz 1		V. Berechnung der pauschalen Lohnsteuer durch den Arbeitgeber (Abs. 1 Satz 4)	30

**Erläuterungen zu Abs. 2:
Lohnsteuerpauschalierung mit festen Steuersätzen**

	Anm.		Anm.
I. Überblick zu Abs. 2	33		
II. Verhältnis von Abs. 2 zu Abs. 1	34	3. Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen (Satz 1 Nr. 2)	38
III. Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % bei bestimmten Bezügen (Abs. 2 Satz 1)		4. Gewährung von Erholungsbeihilfen durch den Arbeitgeber (Satz 1 Nr. 3)	39
1. Überblick	35	5. Zahlung von Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen (Satz 1 Nr. 4)	
2. Arbeitstäglich Abgabe von Mahlzeiten an den Arbeitnehmer (Satz 1 Nr. 1)		a) Überblick zu Satz 1 Nr. 4	40
a) Tatbestandsvoraussetzungen	36	b) Tatbestandsvoraussetzungen der Pauschalierung von Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen	41
b) Mahlzeiten sind nicht als Lohnbestandteile vereinbart (Nr. 1 Satz 2)	37		

	Anm.
c) Pauschalierungsgrenze	42
6. Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von Personalcomputern, Zubehör, Internetzugang und Zuschüsse zu Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Internetnutzung (Satz 1 Nr. 5)	
a) Allgemeine Erläuterungen zu Satz 1 Nr. 5	43
b) Tatbestandsvoraussetzungen der Pauschalierung nach Satz 1 Nr. 5	44
IV. Lohnsteuerpauschalierung mit 15 % bei bestimmten Fahrtkosten (Abs. 2 Satz 2)	
1. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 2 Satz 2	45
2. Tatbestandsvoraussetzungen der Fahrtkostenpauschalierung durch den Arbeitgeber	

	Anm.
a) Sachbezüge durch unentgeltliche oder verbilligte Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	46
b) Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	47
c) Grenze der Pauschalierung: Kein Übersteigen der nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 9 Abs. 2 berücksichtigungsfähigen Beträge	48
V. Folgen der Fahrtkostenpauschalierung durch den Arbeitgeber mit 15 % (Abs. 2 Satz 3)	
1. Minderung des Werbungskostenabzugs beim Arbeitnehmer	49
2. Keine Anrechnung bei Anwendung des § 40a Abs. 1–4	50

**Erläuterungen zu Abs. 3:
Rechtsfolgen der Lohnsteuerpauschalierung**

	Anm.
I. Überblick zu Abs. 3	51
II. Der Arbeitgeber hat „pauschale Lohnsteuer zu übernehmen“ (Abs. 3 Satz 1)	
1. Übernahme „pauschaler Lohnsteuer“; Rechtsnatur der pauschalen Lohnsteuer	52
2. Übernahmeverpflichtung des Arbeitgebers	53
3. Zulässigkeit der Abwälzung der übernommenen Steuerlast auf den Arbeitnehmer	54
III. Der Arbeitgeber ist „Schuldner der pauschalen Lohnsteuer“ (Abs. 3 Satz 2)	
1. Arbeitgeber als Steuerschuldner	55

	Anm.
2. Entstehung der pauschalen Lohnsteuerschuld des Arbeitgebers	56
3. Festsetzung der pauschalen Lohnsteuerschuld gegenüber dem Arbeitgeber	57
IV. Kein Ansatz pauschalierter Bezüge und Lohnsteuer bei Arbeitnehmerveranlagung wegen Abgeltungswirkung (Abs. 3 Satz 3)	
1. Auswirkungen auf die Arbeitnehmerveranlagung . .	58
2. Mittelbare Folgen der Abgeltungswirkung	59
V. Keine Anrechnung pauschaler Lohnsteuer auf die Einkommensteuer oder Lohnsteuer des Arbeitnehmers (Abs. 3 Satz 4)	60

**Anhang zu § 40:
Erhebung pauschaler Lohnkirchensteuer**

	Anm.		Anm.
I. Der Arbeitgeber als Übernehmer und Schuldner pauschaler Lohnkirchensteuer	62	III. Aufteilung der pauschalen Lohnkirchensteuer	64
II. Berechnung der pauschalen Lohnkirchensteuer	63	IV. Sonderfall: KiSt bei pauschaler Einkommensteuer	65

Allgemeine Erläuterungen zu § 40

Schrifttum: OFFERHAUS, Pauschalierungs- oder Haftungsbescheid nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung, StbJb. 1983/84, 291; CREZELIUS, Steuerrechtliche Einordnung und arbeitsrechtliche Konsequenzen der pauschalen Lohnsteuer, BB 1985, 2057; GILOY, Zur Pauschalierung der Lohnsteuer, BB 1985, 923; KRUSE, Zur Pauschalierung und Übernahme der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber, FR 1985, 1; DRENSECK, Verwaltungsakte im Lohn- und Einkommensteuerverfahren, DStJG 9 (1986), 377; GILOY, Nettolohnverträge und Lohnsteuerpauschalierung, DStJG 9 (1986), 209; STOLTERFOHT, Einwirkungen des Lohnsteuerrechts auf das Arbeitsverhältnis, DStJG 9 (1986), 175; KLOUBERT, Die Lohnsteuerpauschalierung durch den Arbeitgeber, FR 1988, 237; KLOUBERT, Rechtliche Stellung des Arbeitgebers beim Lohnsteuerabzug, Köln/Berlin/Bonn/München 1988; MUNDT, Lohnsteuer-Pauschalierung mit einem variablen Pauschsteuersatz, DB 1988, 1035; OFFERHAUS, Wer hat die Lohnsteuer bei einer Lohnsteuerpauschalierung zu tragen?, DB 1988, 464; TRZASKALIK, Die Lohnsteuer-Pauschalierung, DB 1990, 1203; VEIGEL, Die Pauschalierung der Kfz-Überlassung, Inf. 1990, 368; GOSCH, Der Zeitpunkt der Rücknahme eines Lohnsteuer-Pauschalierungsantrags nach § 40 Abs. 1 EStG, FR 1991, 6; OFFERHAUS, Lohnsteueranspruch bei Wegfall des Pauschalierungsbegehrens, StBp. 1991, 69; OFFERHAUS, Pauschal lohnbesteuert Fahrkostensatz auch durch Umwandlung von Arbeitslohn erreichbar, DB 1991, 207; THOMAS, Verfahrensfragen zu Lohnsteuerhaftungs- und Lohnsteuerpauschalierungsbescheiden, DStR 1992, 837, 896; v. BORNHAUPT, Vertrauensschutz des § 176 Abs. 2 AO bei Nacherhebung von Lohnsteuer durch Pauschalierungsbescheid, FR 1993, 628; FICHTELMANN, Die pauschale Lohnsteuer im Konkurs des Arbeitgebers, DStZ 1993, 332; GOSCH, Zur Bindung des Arbeitgebers an einen Pauschalierungsantrag nach § 40 Abs. 1 EStG, StBp. 1993, 190; THOMAS, Steuervorteile durch Barlohnnumwandlungen, DStR 1997, 1841; ZEHETMAIER/KOTSCHY, Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung bei Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen, DStR 1998, 322; HEUERMAN, Systematik und Struktur der Leistungspflichten im Lohnsteuerabzugsverfahren, Diss. Münster 1998; HUSING, Pauschalversteuerung von Fahrtkosten als Gestaltungsmittel?, DB 2001, 1585; SEIFERT, Steuerbefreiung und Lohnsteuerpauschalierung bei Telekommunikationsleistungen, StuB 2001, 24; HUSING, Optimierung der Vergütung mit Hilfe von Sachzuwendungen, Pauschalierungen und Steuerbefreiungen, StB 2002, 47; MACHER, Die lohnsteuerliche Behandlung von Telekommunikationsleistungen, DStZ 2002, 315; PUST, Pauschalierungsbescheid trotz fehlenden Pauschalierungsantrags, HFR 2002, 525; ALBERT, Vereinfachungen bei der Lohnsteuer durch Typisierung und Pauschalierung, DB 2004, 1958; STARKE, Optimierung der Pauschalsteuer bei Restaurantschecks, FR 2005, 426; BERGEMPER, Gegenseitiger Ausschluss von Nachforderung pauschalierter Lohnsteuer und Haftung für die Lohnsteuer, FR 2009, 624; ALBERT, Reformüberlegungen zum Lohnsteuerrecht, FR 2009, 460; NIERMANN, Das Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale, DB 2009, 753; BERGEMPER, Keine Lohnsteuer-Pauschalierung bei Betriebsveranstaltung mit eingeschränktem Teilnehmerkreis, FR 2009, 723.

1

I. Grundinformation zu § 40

§ 40 regelt für bestimmte Fälle die Erhebung der LSt. mit einem besonderen Pauschalsteuersatz; ergänzende Pauschalierungsregelungen enthalten §§ 40a und 40b. Abs. 1 und Abs. 2 schaffen selbständige Pauschalierungstatbestände, die unabhängig voneinander sind.

Abs. 1 eröffnet in Satz 1 die Möglichkeit zur LStPauschalierung bei sonstigen Bezügen und LStNachforderungen in einer größeren Zahl von Fällen. Satz 2 bestimmt, dass der variable Steuersatz ein Nettosteuersatz ist. Satz 3 schränkt die Pauschalierung bei sonstigen Bezügen durch eine Pauschalierungsgrenze von 1 000 € im Kj. ein. Satz 4 verpflichtet den ArbG zur Berechnung eines durchschnittlichen Steuersatzes für alle von der Pauschalierung betroffenen ArbN.

Abs. 2 enthält zwei Gruppen von LStPauschalierungsmöglichkeiten mit festen Steuersätzen.

► *Satz 1* regelt die Pauschalierung mit einem festen Steuersatz von 25 % bei Mahlzeitengestellung durch den ArbG (Nr. 1), bei Zuwendungen aus Anlass von Betriebsveranstaltungen (Nr. 2), bei Gewährung von Erholungsbeihilfen (Nr. 3), bei Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen (Nr. 4) und bei unentgeltlicher Übereignung von Personalcomputern und Internetzugang sowie bei Zuschüssen des ArbG für die Internetnutzung (Nr. 5).

► *Satz 2* lässt die Pauschalierung durch den ArbG mit einem Steuersatz von 15 % bei bestimmten Fahrtkosten zu. Abs. 2 Satz 3 regelt verschiedene Rechtsfolgen der Fahrtkostenpauschalierung durch den ArbG.

Abs. 3 bestimmt die Rechtsfolgen der LStPauschalierung, nämlich die Übernahmeverpflichtung und die Steuerschuldnerschaft des ArbG (Satz 1 und 2) sowie die Abgeltungswirkung im Hinblick auf die ArbNVeranlagung (Satz 3 und 4). Die Regelung gilt auch für die Pauschalierungsfälle der §§ 40a und 40b.

2

II. Rechtsentwicklung des § 40

Vorläufer: Das Reichsfinanzministerium bestimmte durch Verwaltungsanweisungen bereits im Jahre 1941, dass der ArbG bei Besteuerung bestimmter Zuwendungen zur Zukunftssicherung seiner ArbN Schuldner des darauf entfallenden Steuerbetrags wird, ferner dass die pauschal besteuerten Zuwendungen bei der Einkunftsermittlung des ArbN außer Betracht bleiben (RdF v. 22.12.1941, RStBl. 1941, 969). In der Folgezeit wurden die Pauschalierungsmöglichkeiten erweitert (RdF v. 17.4.1943, RStBl. 1943, 345: Gestellung von Mahlzeiten; v. 2.6.1943, RStBl. 1943, 457: Entlohnung von Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft). Später sind die Regelungen in die LStR übernommen und weiter ausgebaut worden. Eine erste gesetzliche Regelung wurde durch Art. 1 Nr. 13 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften v. 26.7.1957 (BGBl. I 1957, 848; BStBl. I 1957, 352) geschaffen. Die Regelungen wurden aufgrund einer Verordnungsermächtigung in den §§ 35a und 35b LStDV konkretisiert.

EStReformG v. 5.8.1974 (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530): § 40 erhielt seine noch heute geltende Struktur. Die Übernahme der pauschalen LSt. durch den ArbG und seine Stellung als alleiniger Schuldner der pauschalen LSt. sind seitdem zwingende Folge der Pauschalierung.

Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des EStG v. 18.8.1980 (BGBl. I 1980, 1537; BStBl. I 1980, 581): Es entfiel die Ermächtigung der FinVerw., die Pauschalierung bei offensichtlicher Abweichung von der Regelbesteuerung zu untersagen.

HBegleitG v. 20.12.1982 (BGBl. I 1982, 1857; BStBl. I 1982, 972) fügte in Abs. 1 einen neuen Satz 2 ein; bei der Berechnung des Pauschsteuersatzes ist eine Hochrechnung auf den Nettosteuersatz vorzunehmen.

StReformG v. 25.7.1988 (BGBl. I 1988, 1093; BStBl. I 1988, 224): Die Pauschalierungsgrenze in Abs. 1 Satz 4 wurde von 1000 DM auf 2000 DM erhöht. Mit der Neufassung des Abs. 2 entfiel für die dort genannten Bezüge das Erfordernis einer Pauschalierungsgenehmigung, ferner wurde der Anwendungsbereich um die Pauschalierungsmöglichkeit anlässlich der Gewährung von verbilligten/unentgeltlichen Mahlzeiten erweitert.

WoBauFG v. 22.12.1989 (BGBl. I 1989, 2408; BStBl. I 1989, 505) brachte in Abs. 2 Satz 2 eine weitere Pauschalierungsmöglichkeit für Sachbezüge und Zuschüsse anlässlich von Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

StÄndG v. 25.2.1992 (BGBl. I 1992, 297; BStBl. I 1992, 145): Ab dem VZ 1992 (§ 52 Abs. 1 idF des StÄndG 1992) entfällt die Pauschalierungsvoraussetzung in Abs. 1, dass die Ermittlung der LSt. nach §§ 39b–39d schwierig ist oder einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand erfordert. Hinsichtlich der Pauschalierung nach Abs. 2 Nr. 1 wurde klargestellt, dass die Pauschalierung nur zulässig ist, wenn die Mahlzeiten nicht als Lohnbestandteile vereinbart sind.

StMBG v. 21.12.1993 (BGBl. I 1993, 2310; BStBl. I 1994, 50) hat in Abs. 2 Satz 2 als Pauschalierungsvoraussetzung eingefügt, dass Zuschüsse des ArbG für Aufwendungen des ArbN für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden müssen.

JSStG 1997 v. 20.12.1996 (BGBl. I 1996, 2049; BStBl. I 1996, 1523) hat mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 eine neue Pauschalierungsmöglichkeit für bestimmte Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen geschaffen.

StEntlG 1999/2000/2002 v. 24.3.1999 (BGBl. I 1999, 402; BStBl. I 1999, 304): Abs. 3 Satz 2 ist um einen Halbsatz ergänzt worden, in dem gesetzlich festgelegt wird, dass die pauschale LSt. auch dann als zugeflossener Arbeitslohn gilt, wenn sie auf den ArbN abgewälzt wird und die Bemessungsgrundlage durch die Abwälzung nicht gemindert wird (s. Anm. 54).

Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge v. 19.12.2000 (BGBl. I 2000, 1790; BStBl. I 2001, 3) hat mit Wirkung ab dem 1.1.2002 die Umstellung der DM-Beträge auf Euro gebracht.

Gesetz zur Änderung des VAG und anderer Gesetze v. 21.12.2000 (BGBl. I 2000, 1857; BStBl. I 2001, 35) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 die Pauschalierungsmöglichkeit für die verbilligte oder unentgeltliche Übereignung von PC sowie für Zuschüsse zur Internetnutzung eingefügt.

StÄndG 2007 v. 19.7.2006 (BGBl. I 2006, 1652; BStBl. I 2006, 432): Folgeänderung in Abs. 2 Satz 2 nach der Änderung der Abziehbarkeit der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale v. 20.4.2009 (BGBl. I 2009, 774; BStBl. I 2009, 536): Wiederherstellung der vor der Änderung durch das StÄndG 2007 geltenden Gesetzesfassung des Abs. 2 Satz 2 infolge der Entscheidung des BVerfG v. 9.12.2008 – 2 BvL 1, 2/07, 2 BvL 1, 2/08 (BGBl. I 2008, 2888; FR 2009, 74) zur Verfassungswidrig-

keit der geänderten Regelungen über die Abziehbarkeit von Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (sog. Pendlerpauschale).

3

III. Bedeutung des § 40

Die Pauschalierungsvorschrift des § 40 regelt ein Steuererhebungsverfahren eigener Art im LStRecht. Es ist als Pauschalierungswahlrecht für den ArbG ausgestaltet, in das der ArbN nicht weiter eingeschaltet ist, und stellt eine Alternative zur Istl. Regelbesteuerung dar. Das Grundprinzip des § 38 Abs. 2 (ArbN ist Schuldner der LSt.) wird durchbrochen.

Gesetzessystematik: § 40 ist dem Abschnitt „Steuererhebung“ im EStG zugeordnet. Die Einbeziehung in die Vorschriften des LStAbzugsverfahrens zeigt, dass es sich bei der pauschalen LSt. um eine besondere Form der EStErhebung handelt, die an die Einkunftszielung durch den ArbN anknüpft (zur Rechtsnatur der pauschalen LSt. s. Anm. 52).

Als besondere Erhebungsform verzichtet § 40 auf eine individuelle arbeitnehmerbezogene Berechnung der LSt. und lässt statt dessen die Besteuerung mit einem durchschnittlichen (Abs. 1) oder festen (Abs. 2) Pauschsteuersatz zu. Das Besteuerungsverfahren läuft am ArbN vorbei, seine individuellen Besteuerungsmerkmale haben keinen Einfluss auf die Höhe der LSt.

Vereinfachungszweck: Die Pauschalierungsmöglichkeiten nach § 40 dienen der Verfahrensvereinfachung. Die vereinfachte Berechnung für den ArbN eines Durchschnittsteuersatzes und vor allem die festen Steuersätze sollen auf Seiten des ArbG übermäßigen Arbeitsaufwand in einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle vermeiden (KRUSE, FR 1985, 1). Indes ist die Anordnung mehrerer Pauschalierungssätze allein mit Verfahrensvereinfachung nicht zu erklären. Diese würde durch einen einheitlichen Pauschsteuersatz besser erreicht. Die unterschiedlichen Sätze sind vielmehr auch durch den Förderungszweck bedingt.

Da die pauschal besteuerten Bezüge bei der ArbNVeranlagung außer Ansatz bleiben, dient die LStPauschalierung auch auf Seiten der FinVerw. der Verfahrensökonomie.

Förderungszweck und wirtschaftliche Bedeutung für Arbeitnehmer: Die festen Steuersätze des Abs. 2 können eine StVergünstigung für den ArbN beinhalten. Die Begünstigung setzt ein, sobald der individuelle Steuersatz den Pauschsteuersatz von 15 bzw. 25 % übersteigt. Dabei liegt der Pauschsteuersatz von 15 % im Bereich des Eingangstarifs der ESt. (VZ 2010: 14 %). Erreichen die Einkünfte des Stpfl. den Grundfreibetrag nicht, führt die Pauschalierung zu einer im Vergleich zum Regelbesteuerungsverfahren erhöhten Steuerbelastung. Unterschreitet der Pauschsteuersatz den individuellen Steuersatz, besteht das wirtschaftliche Interesse des ArbN damit in der Erlangung des Steuervorteils. In Einzelfällen können auch die mittelbaren Folgen der Abgeltungswirkung (s. Anm. 59) Ursache der Pauschalierung sein.

4

IV. Geltungsbereich des § 40

Persönlicher Geltungsbereich: Die LStPauschalierung kann bei unbeschränkt und beschränkt stpfl. ArbN durchgeführt werden, da § 40 dem ArbG ein zum LStAbzugsverfahren alternatives Besteuerungsverfahren zur Verfügung stellt. Das Pauschalierungswahlrecht gilt nur für den ArbG (zu Einzelheiten s. Anm. 15).

Sachlicher Geltungsbereich: Die Pauschalierung nach § 40 durch den ArbG ist nur bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit möglich. Neben § 40 sind die möglichen Fälle der Pauschalierung der LSt. in den §§ 40a und 40b abschließend geregelt, wobei § 40 Abs. 3 die grundlegenden Rechtsfolgen für sämtliche Pauschalierungsgestaltungen enthält. Sonderfälle der Pauschalierung der ESt. regeln § 37a für Sachprämien iSd. § 3 Nr. 38, die ein Dritter dem ArbN gewährt, und § 37b für andere Sachzuwendungen. § 37a Abs. 2 Satz 1 und § 37b Abs. 3 Satz 2 ordnen die sinngemäße Anwendung von § 40 Abs. 3 an.

Unterscheidung gegenüber Nettolohnvereinbarung: Bei einer Nettolohnvereinbarung verpflichtet sich der ArbG gegenüber dem ArbN zivilrechtl., die Lohnabzüge zu übernehmen. Im Gegensatz zur LStPauschalierung bleibt der ArbN im Verhältnis zum FA Schuldner der Steuer. Die gezahlten Bezüge sind ebenso wie die Steuerbeträge bei der ArbNVeranlagung zu berücksichtigen. Dementsprechend ist in einer Pauschalierungsabrede nicht zugleich eine Nettolohnvereinbarung zu sehen (BFH v. 13.10.1989 – VI R 36/85, BStBl. II 1990, 30; KSM/TRZASKALIK, § 40 Rn. A 25).

V. Verhältnis des § 40 zu anderen Vorschriften

1. Verhältnis zu anderen lohnsteuerrechtlichen Vorschriften

5

Verhältnis zu §§ 40a, 40b: § 40 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 2 bestimmt, dass die nach Abs. 2 Satz 2 pauschal besteuerten ArbGLEistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht auf die Pauschalierungsgrenzen des § 40a Abs. 1–4 für Teilzeitbeschäftigte anzurechnen sind (s. Anm. 50). Daraus folgt im Umkehrschluss, dass die übrigen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1–3 pauschal versteuerten Bezüge auf die Arbeitslohngrenzen des § 40a angerechnet werden müssen (glA BLÜMICH/HEUERMANN, § 40a Rn. 12). Allerdings geht die Verweisung bezüglich der geringfügig Beschäftigten nach § 40a Abs. 2, 2a ins Leere, da die Pauschalierung ausschließlich an sozialversicherungsrechtl. Regelungen anknüpft (s. § 40a Anm. 36). Nach § 40b Abs. 4 Satz 2 dürfen die in § 40b Abs. 1 und 3 genannten Zukunftssicherungsbezüge nicht nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 pauschal versteuert werden. Dies gilt nach dem eindeutigen Wortlaut auch für die den Höchstbetrag des § 40b Abs. 2 übersteigenden Beträge. Andere als die in § 40b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 genannten ArbGLEistungen dürfen indes nach § 40 Abs. 1 Satz 1 pauschaliert werden. Gem. § 40a Abs. 5 und § 40b Abs. 4 Satz 1 ist § 40 Abs. 3 als Grundregelung der Pauschalierung auch in den Pauschalierungsfällen der §§ 40a und 40b anzuwenden (s. Anm. 51). Neben diesen gesetzlichen Regelungen über das Verhältnis der Pauschalierungsvorschriften zueinander entspricht es allg. Auffassung, dass der ArbG eine Pauschalversteuerung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vornehmen kann, wenn er zu Unrecht nach § 40a oder § 40b pauschal versteuert hat (BLÜMICH/HEUERMANN, § 40a Rn. 13; SCHMIDT/DRENSECK XXIX, § 40 Rn. 7; krit. allerdings KSM/TRZASKALIK, § 40 Rn. A 12; s. Anm. 24).

Verhältnis zu § 41c (Änderung des Lohnsteuerabzugs): Nach § 41c Abs. 1 Nr. 2 ist der ArbG berechtigt, noch nicht erhobene LSt. nachträglich einzubehalten, wenn er erkennt, dass er die LSt. nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat. Trotz des vergleichbaren Ausgangssachverhalts ist diese Berechtigung zur LStNacherhebung von der pauschalen Nacherhebung nach Abs. 1 Nr. 2 zu unterscheiden. Die Pauschalierung unterliegt nicht der engen zeitlichen Beschränkung des § 41c Abs. 1 (bis zur nächsten Lohnzahlung, s. § 41c Abs. 1). Die Er-

mittlung der nachzuerhebenden LSt. erfolgt im Fall des § 41c nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 39b–39d; der ArbN bleibt Schuldner der LSt., der ArbG behält sie für dessen Rechnung ein und führt sie ab. Demgegenüber wird die nachzuerhebende pauschale LSt. mit dem besonderen Pauschsteuersatz des § 40 Abs. 1 ermittelt; der ArbG wird Schuldner der Steuer (§ 40 Abs. 3). Sind die Tatbestandsvoraussetzungen beider Vorschriften erfüllt, steht dem ArbG ein Wahlrecht zu, nach welcher der beiden Vorschriften er die Nacherhebung durchführt (vgl. auch BFH v. 30.4.2009 – VI R 55/07, BStBl. II 2009, 726; KSM/TRZASKALIK, § 40 Rn. A 14; BLÜMICH/HEUERMANN, § 40 Rn. 57).

Verhältnis zu § 42d (Haftung des Arbeitgebers und bei Arbeitnehmerüberlassung):

► *Keine Gesamtschuld von ArbN und ArbG bei Pauschalierung:* Nach § 42d Abs. 3 Satz 1 haftet der ArbG neben dem ArbN für die einzubehaltende und abzuführende LSt. Im Gegensatz zu dieser gesamtschuldnerischen Haftung im LStAbzugsverfahren wird der ArbG bei der LStPauschalierung alleiniger Schuldner der pauschalen LSt. Die Inanspruchnahme als Haftungsschuldner ist von der Übernahme der pauschalen LSt. streng zu unterscheiden (ausf. K.J. WAGNER, Die Pauschalierung der Lohn- und Lohnkirchensteuer, 1988, 18). Die Umdeutung eines Haftungsbescheids in einen Pauschalierungsbescheid (und umgekehrt) ist ausgeschlossen. Ebenso wenig ist es zulässig, die Haftungsschuld auf Grundlage der Pauschalierungsvorschriften zu errechnen (BFH v. 6.12.1996 – VI R 48/94, BStBl. II 1997, 331; v. 17.3.1994 – VI R 120/92, BStBl. II 1994, 536; v. 1.7.1994 – VI R 101/93, BFH/NV 1995, 297). Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Ermittlung der individuellen LSt. nicht möglich ist, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen sind und der ArbG mit der Berechnung nach den Pauschalierungsvorschriften einverstanden ist (BFH v. 17.3.1994 – VI R 120/92 aaO).

► *Nach Stellung des Pauschalierungsantrags* kann der ArbG nicht mehr als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden, sofern das FA zur Genehmigung der Pauschalierung verpflichtet ist (s. Anm. 16). Hat der ArbG den Pauschalierungsantrag erst im finanzgerichtlichen Verfahren gegen den Haftungsbescheid gestellt, wird der auf den Antrag hin ergehende Pauschalierungsbescheid nach § 68 FGO nicht automatisch zum Verfahrensgegenstand (vgl. LBP/BAREIN, § 40 Rn. 76; BLÜMICH/HEUERMANN, § 40 Rn. 118; aA SCHMIDT/DRENSACK XXIX, § 40 Rn. 27). Die Anwendung von § 68 FGO ist uE wegen der unterschiedlichen Rechtsnatur der Pauschalierung und der Haftung ausgeschlossen. Dem steht nicht entgegen, dass es nach BFH v. 9.9.1986 – VIII R 198/84 (BStBl. II 1987, 28) für die Anwendung von § 68 FGO nicht auf die Nämlichkeit beider Verwaltungsakte ankommt. Dementsprechend lebt ein Haftungsbescheid nicht wieder auf, wenn er infolge eines ihn inhaltlich ersetzenden Pauschalierungsbescheids aufgehoben wurde und in der Folgezeit die Pauschalierung wieder rückgängig gemacht wird; in einem solchem Fall muss das FA den ArbG erneut als Haftungsschuldner unter Prüfung der Voraussetzungen der Haftung in Anspruch nehmen (glA Hess. FG v. 18.5.1989, EFG 1989, 609, rkr.). Solange die Pauschalierung wirksam ist, ist allerdings die Rechtsgrundlage des Haftungsbescheids entfallen, da Haftung eine fremde Schuld voraussetzt und durch die Pauschalierung eine Steuerschuld des ArbG entstanden ist, für die er nicht zugleich als Haftender in Anspruch genommen werden kann. Der Regelungsgehalt eines Haftungsbescheids erledigt sich also in dem Umfang, in dem die pauschale Lohnsteuerschuld des ArbG entsteht. Dem Haftungsbescheid kommt insoweit kein Vorrang gegenüber dem Haftungsbescheid zu (aA FG München v. 30.4.2009, EFG 2009, 1569, rkr.: Korrektur des Pauschalierungsbescheids erforderlich).

2. Verhältnis zu § 69 AO

6

Die Haftung nach § 69 AO der in §§ 34, 35 AO bezeichneten Personen unterliegt bei der LStPauschalierung keinen Einschränkungen (BFH v. 3.5.1990 – VII R 108/88, BStBl. II 1990, 767); sie ist aber der Höhe nach auf den Betrag beschränkt, mit dem das FA gegenüber anderen Gläubigern benachteiligt wurde (Grundsatz anteiliger Tilgung von Steuerschulden, vgl. SCHMIDT/DRENECK XXIX. § 40 Rn. 25). Nach Auffassung des BFH soll die Inanspruchnahme nach § 69 AO bei unzutreffender Einbehaltung oder unterlassener Abführung individueller Steuer ausgeschlossen sein, wenn die Nacherhebung im Wege der Pauschalierung erfolgt. Dagegen spricht, dass durch eine nachfolgende Pauschalierung ein bereits verwirklichter Haftungstatbestand nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (glA SCHMIDT/DRENECK XXIX. § 40 Rn. 25). Allerdings wird nach Durchführung der Pauschalierung die Haftungsschuld auf die Höhe der pauschalen Steuerschuld beschränkt. Ist pauschale LSt. bereits entstanden, kommt eine Haftung nach § 69 AO nur noch in Betracht, wenn die Entrichtung der entstandenen Steuer durch eine vor dem Fälligkeitszeitpunkt liegende Pflichtverletzung vereitelt wird oder wenn das FA nach dem Eintritt der Fälligkeit bis zum Eintritt der Zahlungsunfähigkeit gegenüber anderen Gläubigern benachteiligt wurde (insoweit ebenso BFH v. 3.5.1990 – VII R 108/88 aaO).

3. Verhältnis zu den Zinsvorschriften (§§ 233a–235 AO)

7

Verhältnis zu § 233a AO: Ansprüche auf pauschale LSt. unterliegen nicht der Vollverzinsung, obwohl die pauschale LSt. gegenüber dem ArbG durch Pauschalierungsbescheid festgesetzt werden kann (s. Anm. 57). Die Übernahme der pauschalen LSt. ändert nichts daran, dass es sich bei der pauschalen LSt. um die besondere Erhebungsform einer Abzugsteuer handelt, die nicht der Zinspflicht unterliegt (TIPKE/KRUSE, § 233a AO Tz. 9).

Verhältnis zu § 234 AO: Werden Ansprüche auf pauschale LSt. gestundet, fallen Stundungszinsen an, da § 234 AO nur auf das Bestehen eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis abstellt.

Verhältnis zu § 235 AO: Versteuert ein ArbG Arbeitslohn pauschal, obwohl er wusste, dass die Voraussetzungen des Pauschalierungstatbestands nicht erfüllt waren, löst dies dennoch keine Hinterziehungszinsen nach § 235 Abs. 1 AO aus. Denn Zinsschuldner kann nur der Steuerschuldner sein. Daran fehlt es, wenn die Pauschalierung wegen fehlender Pauschalierungsvoraussetzungen fehlerhaft ist, so dass der ArbG nicht Schuldner der Steuer wird. Die Zinspflicht wird in aller Regel auch nicht nach § 233 Abs. 1 Satz 3 AO entstehen, da es typischerweise bei diesen Fallgestaltungen nicht zu einer Einbehaltung der Steuer gekommen ist (BFH v. 5.11.1993 – VI R 16/93, BStBl. II 1994, 557).

Einstweilen frei.

8

4. Verhältnis zu Regelungen der Sozialversicherung

9

Pauschal besteuerte Bezüge nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind für die Berechnung des sozialversicherungspl. Entgelts nur dann irrelevant, wenn es sich nicht um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a SGB IV handelt (§ 1 Abs. 1 SVEV). Dies bedeutet, dass der in der Praxis häufige Fall, dass der ArbG einmalige sonstige Bezüge gewährt, zur Sozialversicherungspflicht dieser Bezüge führt. Damit soll eine Verlagerung laufender sozialversicherungspfl. Bezüge in sozialversicherungsfreie, pauschal besteuerte Bezüge vermieden werden (vgl. BSG v. 7.2.2002 – B 12 KR 6/01 R, NZA-RR 2002, 429). Pauschal besteuerte Bezüge nach

Abs. 2 sind nicht sozialversicherungspfl. (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 SvEV). Keine Beitragsfreiheit besteht hingegen bei der Pauschalierung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 betr. Nacherhebung der LSt. bei nicht vorschriftsmäßigem Einbehalt, da die SvEV nicht auf Nr. 2 verweist (vgl. BSG v. 27.9.1983 – 12 RK 10/82, BSGE 55, 297; v. 19.6.2001 – B 12 KR 16/00 R, NZA-RR 2002, 372 noch zur ArbeitsentgeltVO).

10 5. Verhältnis zu kirchensteuerrechtlichen Vorschriften

Wird die LSt. nach § 40 pauschaliert, so ist auch die KiSt. mit einem Pauschsteuersatz zu erheben; s. ausf. Anm. 62–64.

11 6. Verhältnis zum Solidaritätszuschlag

Seit der Wiedereinführung im Jahre 1995 ist auf die pauschale LSt. zusätzlich der SolZ zu zahlen. Der Zuschlagsatz beträgt 5,5 %. Bemessungsgrundlage ist die pauschale LSt. Die Zahlungspflicht entsteht aus dem vollen LStBetrag; Kürzungen der Bemessungsgrundlage sind nicht vorzunehmen (BFH v. 1.3.2002 – VI R 171/98, BStBl. II 2002, 440).

12 Einstweilen frei.

13 VI. Verfahrensfragen

Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers: Pauschal besteuerte Bezüge hat der ArbG auf dem Lohnkonto des ArbN zu erfassen. Dazu sieht § 41 Abs. 1 Satz 9 Aufzeichnungserleichterungen vor, die in § 4 Abs. 2 Nr. 8 LStDV weiter konkretisiert sind. Eine Übernahme pauschal besteuerten Erwerbsbezüge in die LStBescheinigung erfolgt nicht (§ 41b Abs. 4; s. auch R 41.1 LStR).

Verwaltungsverfahren: Das FA kann die Durchführung der Pauschalierung zwar anregen, jedoch den ArbG nicht zu einer Pauschalierung zwingen (Pauschalierungswahlrecht). Das Wahlrecht kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 durch Stellung des Antrags auf Zulassung der Pauschalierung (s. Anm. 15), in den übrigen Pauschalierungsfällen des § 40 durch die Durchführung der Pauschalierung ausgeübt werden. Nur bei der Pauschalierung nach Abs. 1 Satz 1 hat das FA über eine Zulassung zu entscheiden; die Zulassung steht im Ermessen des FA (s. Anm. 16). In allen anderen Pauschalierungsfällen bedarf es keiner Zulassungsentscheidung durch das FA.

Steuerfestsetzung: Wegen Abs. 3 Satz 1 und 2 wird pauschale LSt. ausschließlich gegenüber dem ArbG festgesetzt (s. Anm. 57).

Erläuterungen zu Abs. 1: Lohnsteuerpauschalierung mit variablen Steuersätzen

14 I. Überblick zu Abs. 1

Abs. 1 lässt die LStPauschalierung mit einem variablen Nettosteuersatz für bestimmte Fallvarianten zu, die alternativ vorliegen können.

Satz 1 bestimmt, dass die Pauschalierung nur auf Antrag des ArbG durch das BetriebsstättenFA zugelassen werden kann.

► *Satz 1 Nr. 1* regelt die Pauschalierung mit einem variablen Steuersatz, sofern der ArbG in einer größeren Zahl von Fällen sonstige Bezüge gewährt.

► *Satz 1 Nr. 2* normiert insbes. die nach einer LStAußenprüfung in Betracht kommende Möglichkeit der Pauschalierung, wenn in einer größeren Zahl von Fällen LSt. nachzuerheben ist, weil der ArbG die LSt. nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat.

Satz 2 bestimmt, dass der Pauschsteuersatz als Nettosteuersatz zu ermitteln ist.

Satz 3 versagt die Pauschalierungsmöglichkeit nach Satz 1 Nr. 1 bei der Gewährung sonstiger Bezüge von mehr als 1 000 € im Kj.

Satz 4 verpflichtet den ArbG, dem Pauschalierungsantrag eine Berechnung beizufügen, aus der sich der durchschnittliche Steuersatz für die von der Pauschalierung betroffenen ArbN ergibt. Es handelt sich um einen betriebsindividuellen Steuersatz.

II. Grundtatbestände der Lohnsteuerpauschalierung mit variablen Steuersätzen (Abs. 1 Satz 1)

1. Zulassung auf Antrag des Arbeitgebers durch Betriebsstättenfinanzamt

a) Antrag des Arbeitgebers

15

Bei Antragstellung durch den ArbG kann das BetriebsstättenFA die LStPauschalierung in besonderen Fällen zulassen.

Arbeitgeberbegriff: Auch für die LStPauschalierung gilt der strechtl. ArbGBegriff. Deshalb kann auch eine zivilrechtl. nichtrechtsfähige Personenvereinigung, zB eine GbR, einen wirksamen Pauschalierungsantrag stellen (BFH v. 17.2.1995 – VI R 41/92, BStBl. II 1995, 390; FG Köln v. 27.8.1993, EFG 1994, 59, rkr.).

Pauschalierungswahlrecht des Arbeitgebers: Da die LStPauschalierung „auf Antrag des ArbG“ erfolgt, steht es dem ArbG bei Vorliegen der Pauschalierungsvoraussetzungen frei, zu pauschalieren oder das Regelbesteuerungsverfahren durchzuführen. Die Zustimmung des ArbN ist nicht erforderlich, der ArbN hat keinen Anspruch auf Pauschalierung (BFH v. 5.11.1982 – VI R 219/80, BStBl. II 1983, 91; v. 29.9.1995 – VI B 115/95, nv.; FG Bremen v. 20.3.1975, EFG 1975, 331, rkr.). Allerdings können ArbG und ArbN im Innenverhältnis abweichende Regelungen treffen, die jedoch den ArbG im Außenverhältnis gegenüber dem FA nicht binden.

Keine Zwangspauschalierung zulässig: Da der zu stellende Pauschalierungsantrag unabdingbare Verfahrensvoraussetzung ist (antragsgebundenes Pauschalierungswahlrecht), darf gegen den Willen des ArbG eine Pauschalierung nicht erfolgen; dies gilt auch im Anschluss an Außenprüfungen. Das FA darf von sich aus keine pauschale LSt. festsetzen (BFH v. 28.2.1975 – VI R 28/73, BStBl. II 1976, 134; FG Rhld.-Pf. v. 21.10.1982, EFG 1983, 373, rkr.; FG Berlin v. 28.5.1990, EFG 1990, 598, rkr.; SCHMIDT/DRENSACK XXIX. § 40 Rn. 4).

Form des Antrags: Besondere formelle Anforderungen an den Antrag sieht das Gesetz nicht vor. Er kann daher schriftlich oder mündlich gestellt werden; ggf. ist der Wille des ArbG durch Auslegung zu ermitteln. Eine Steuerübernahmeerklärung reicht ebenso aus (Hess. FG v. 31.10.1984, EFG 1985, 312, rkr.) wie die Bitte um Nachversteuerung bei gleichzeitiger Mitteilung der vom ArbG ermittelten Nettosteuersätze (BFH v. 10.10.2002 – IV R 13/01, BStBl. II 2003, 156). Maßgebend ist, dass sich aus der Erklärung des ArbG eindeutig die Zu-

stimmung zur Durchführung des besonderen Besteuerungsverfahrens ergibt (BFH v. 16.11.2005 – VI R 23/02, BStBl. II 2006, 210). Die bloße Anerkennung einer Zahlungspflicht genügt nicht; darin kommt nicht hinreichend zum Ausdruck, ob der ArbG die Steuer als Schuldner oder Haftender entrichten will (BFH v. 20.11.2008 – VI R 4/06, BStBl. II 2009, 374; v. 3.6.1982 – VI R 48/79, BStBl. II 1982, 710). Auch das Einverständnis des ArbG auf einen Vorschlag des Außenprüfers, eine Pauschalbesteuerung vorzunehmen, kann als Antrag iSd. § 40 zu werten sein; dies gilt jedenfalls dann, wenn dem ArbG das Pauschalierungswahlrecht bei Abgabe der Einverständniserklärung bekannt war und die Zustimmung ausdrücklich erteilt wird (FG Nürnberg v. 19.7.1994 – IV 125/91, nv., rkr.; FG Ba.-Württ. v. 11.4.1983, EFG 1984, 86, rkr.; BLÜMICH/HEUER-MANN, § 40 Rn. 21; K. J. WAGNER, Die Pauschalierung der Lohn- und Lohnkirchensteuer, 1988, 104).

Zeitpunkt der Antragstellung: Dem ArbG steht grds. frei zu entscheiden, wann er den Pauschalierungsantrag stellt. Die Antragstellung ist schon vor der Zahlung sonstiger Bezüge zulässig. Noch im finanzgerichtlichen Verfahren ist eine Antragstellung möglich, sofern zu diesem Zeitpunkt die Pauschalierungsvoraussetzungen vorliegen; ein zuvor ergangener Haftungsbescheid ist aufzuheben (BFH v. 25.5.1984 – VI R 223/80, BStBl. II 1984, 569; v. 16.3.1990 – VI R 88/86, BFH/NV 1990, 639).

Vertretung bei der Antragstellung: Der ArbG kann sich bei der Antragstellung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Dabei kann es sich sowohl um Mitarbeiter des ArbG handeln, denen eine entsprechende Handlungsvollmacht eingeräumt ist, als auch um rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter, wie zB die stl. Berater der ArbG. Auch eine Anscheinsvollmacht reicht für eine bindende Antragstellung aus (BFH v. 10.10.2002 – VI R 13/01, BStBl. II 2003, 156).

Rücknahme des Antrags: Der ArbG kann den Antrag jedenfalls nicht mehr zurücknehmen, sobald ein auf den Antrag hin ergangener Pauschalierungsbescheid unanfechtbar geworden ist oder wenn die Rücknahme rechtsmissbräuchlich ist (BFH v. 5.11.1982 – VI R 219/80, BStBl. II 1983, 91; v. 3.5.1990 – VII R 108/88, BStBl. II 1990, 767; v. 21.9.1990 – VI R 97/86, BStBl. II 1991, 262). Nach der BFH-Rspr. ist der ArbG auch schon zuvor, nämlich grds. mit dem Wirksamwerden des Bescheids an den Pauschalierungsantrag gebunden (BFH v. 5.3.1993 – VI R 79/91, BStBl. II 1993, 692), so dass eine Rücknahme im Revisionsverfahren ausscheidet (BFH v. 21.9.1990 – VI R 97/86 aaO). Dem ist zu folgen, sofern der Pauschalierungsbescheid dem Antrag des ArbG entspricht, da es sich um einen auf der Mitwirkung des ArbG beruhenden rechtsgestaltenden Verwaltungsakt handelt (glA THOMAS, DStR 1992, 437 [899]; aA HEUERMAN, DB 1994, 2414). Ergeht kein besonderer Pauschalierungsbescheid, sondern meldet der ArbG nach Erteilung der Genehmigung die pauschale LSt. an, gilt die StAnmeldung als StFestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 41a Abs. 1 iVm. § 168 Abs. 1 AO); in diesem Fall ist die Antragsrücknahme folgerichtig mit der StAnmeldung ausgeschlossen (SCHMIDT/DRENSECK XXIX. § 40 Rn. 5; LBP/BAREIN, § 40 Rn. 28).

Zur Änderung der Vorbehaltsfestsetzung s. Anm. 57.

Irrtümliche Antragstellung: War sich der ArbG bei Stellung des Pauschalierungsantrags über die Bedeutung und die Rechtsfolgen der Pauschalierung nicht im Klaren, ist noch im Einspruchsverfahren im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Zulassung der Pauschalierung zu prüfen, ob der ArbG an

den Antrag gebunden ist (BFH v. 5.3.1993 – VI R 79/91, BStBl. II 1993, 692; s. Anm. 16).

b) Zulassung durch Betriebsstättenfinanzamt

16

Die Zulassung des LStPauschalierungsantrags liegt im Ermessen des BetriebsstättenFA. Die Zulassung ist Verwaltungsakt (sog. Pauschalierungsgenehmigung).

Zuständigkeit des Betriebsstättenfinanzamts: Abs. 1 Satz 1 verweist hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für die Zulassung des Pauschalierungsantrags auf § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Damit ist das FA zuständig, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte befindet. Maßgeblich ist wegen der weiteren Verweisung auf § 41 Abs. 2 auch bei der LStPauschalierung das für die sog. lStl. Betriebsstätte zuständige FA (s. § 41 Anm. 28 ff.). Der allg. Betriebsstättenbegriff des § 12 AO findet keine Anwendung.

Ermessensentscheidung des Betriebsstättenfinanzamts: Ob die Pauschalierung zugelassen wird, steht im Ermessen des BetriebsstättenFA („kann“). Die Pauschalierung ist im Regelfall zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 40 erfüllt sind (Ermessensreduzierung auf Null; vgl. FG Münster v. 21.11.1997, EFG 1998, 822, rkr.; Hess. FG v. 31.10.1984, EFG 1985, 312, rkr.; SCHMIDT/DRENECK XXIX. § 40 Rn. 4; FELIX, BB 1974, 364; offen gelassen von BFH v. 7.12.1984 – VI R 72/82, BStBl. II 1985, 170; krit. LBP/BAREIN, § 40 Rn. 6). Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Erlasses der Einspruchsentscheidung, so dass bis zu diesem Zeitpunkt noch Gründe nachgereicht werden können, die für die Entscheidung zur Pauschalierungszulassung bedeutsam sind.

Bei irrtümlicher Antragstellung des ArbG ist es ermessensfehlerhaft, den ArbG an seinem Antrag festzuhalten, sofern der Steueranspruch noch anderweitig (zB durch Erlass eines Haftungsbescheids) realisiert werden kann (BFH v. 5.3.1993 – VI R 79/91, BStBl. II 1993, 692). Kann der ArbG bei einer Anfechtung seines Pauschalierungsantrags einen Irrtum nicht darlegen, steht ihm alternativ weiterhin die Möglichkeit einer Rücknahme des Antrags offen (s. Anm. 15).

Ablehnungsgründe: Bei fehlender Bonität des ArbG kann das FA die Zulassung verweigern; dies ist gerechtfertigt, weil wegen Abs. 3 der ArbN als Schuldner der LSt. verloren geht (glA SCHMIDT/DRENECK XXIX. § 40 Rn. 4; BLÜMICH/HEUERMANN, § 40 Rn. 34). Auch bei rechtsmissbräuchlicher Antragstellung kann das FA die Genehmigung ablehnen, zB wenn ein ArbG bewusst vom laufenden Arbeitslohn keine LSt. einbehält, um nach einer LStAußenprüfung das Pauschalierungsverfahren zu beantragen, bei wiederholter Nichtbeachtung der Pauschalierungsgrenzen oder bei regelmäßigem Sachbezug (vgl. FG Münster v. 6.3.1981, EFG 1981, 416, rkr.). Zulassung und Festsetzung der pauschalen LSt. können zusammenfallen (Hess. FG v. 31.10.1984, EFG 1985, 312, rkr.).

Inhalt der Zulassung: Regelungsgegenstand der Pauschalierungsgenehmigung ist die Feststellung, dass der Verfahrensweg der LStPauschalierung als Teil des Erhebungsverfahrens eröffnet ist. Dabei erstreckt sich die Zulassung auch auf den grundsätzlich vom ArbG zu ermittelnden Durchschnittsteuersatz; das FA ist nicht gehindert, einen von der Berechnung des ArbG abweichenden Steuersatz zum Gegenstand der Zulassung zu machen. Eine weitergehende Bindungswirkung, etwa in Form eines Grundlagenbescheids bei der ArbNVeranlagung, kommt der Genehmigung nicht zu (BFH v. 10.6.1988 – III R 232/84, BStBl. II 1988, 981; v. 13.1.1989 – VI R 66/87, BStBl. II 1989, 1030). Aus die-

sem Grund ist die Erteilung der Genehmigung für mehrere Jahre auch bei wiederkehrenden Sachverhalten nicht möglich (aA FG Hamb. v. 8.7.1988, EFG 1989, 80, rkr.; SCHMIDT/DRENECK XXIX. § 40 Rn. 4: Verwaltungsakt mit Dauerwirkung).

Auch nach erteilter Genehmigung steht es dem ArbG frei, das Regelbesteuerungsverfahren durchzuführen; dies ist Folge des Pauschalierungswahlrechts. Nimmt der ArbG aufgrund der Genehmigung die Pauschalbesteuerung vor, ist er an die in der Genehmigung festgesetzten Vorgaben gebunden (FG Hamb. v. 4.3.1974, EFG 1974, 389, rkr.; KSM/TRZASKALIK, § 40 Rn. A 50 f.).

Rechtsbehelfe: Da die Genehmigung der Pauschalierung Verwaltungsakt ist, steht dem ArbG bei Verweigerung der Rechtsbehelf des Einspruchs (§ 347 AO) mit anschließender Verpflichtungsklage (§ 40 Abs. 1 FGO) zu. Gleiches gilt, wenn das FA dem Antrag nicht im vollen Umfang entspricht, zB von der Berechnung des Durchschnittsteuersatzes durch den ArbG abweicht (K.J. WAGNER, Die Pauschalierung der Lohn- und Lohnkirchensteuer, 1988, 112). Der ArbN ist weder hinsichtlich einer verweigerten Genehmigung noch bei einer gegen seinen Willen erteilten Genehmigung rechtsmittelbefugt. Gegen einen aufgrund der Zulassung erteilten Pauschalierungsbescheid ist der Einspruch (§ 347 AO) mit anschließender Anfechtungsklage gegeben. Dem gegen den Pauschalierungsbescheid gerichteten Rechtsbehelf kann aber das Rechtsschutzbedürfnis fehlen, wenn die Festsetzung entsprechend dem Antrag des ArbG erfolgt ist; allerdings ist das Rechtsschutzbedürfnis auch bei dem Pauschalierungsantrag entsprechender Festsetzung gegeben, wenn der ArbG geltend macht, die pauschal besteuerten Bezüge seien stfrei. Denn insoweit entfalten Pauschalierungsantrag und -genehmigung keine Bindungswirkung (vgl. BFH v. 10.10.2002 – VI R 13/01, BStBl. II 2003, 156; s. auch Anm. 24).

Rücknahme oder Widerruf der Genehmigung durch das FA ist nur nach § 130 Abs. 2 AO oder § 131 Abs. 2 AO möglich (Hess. FG v. 31.10.1984, EFG 1985, 312, rkr.).

2. Ermittlung des Pauschalsteuersatzes „unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38a“

17 a) Auslegung der Verweisung

In den Pauschalierungsfällen des Abs. 1 ist die Höhe des Pauschalsteuersatzes nicht gesetzlich vorgegeben. Abs. 1 Satz 1 enthält eine Verweisung auf § 38a.

„**Unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38a**“ soll der Pauschalsteuersatz ermittelt werden. Dementsprechend erfasst die Verweisung nach ihrem Wortlaut sämtliche Absätze des § 38a. Mit der bewusst vage gehaltenen Verweisung wird deutlich, dass bei der Berechnung nicht in gleicher Weise zu verfahren ist wie bei einer Individualbesteuerung; dies widerspräche dem Vereinfachungszweck der Pauschalbesteuerung. Im Ergebnis soll der Pauschalsteuersatz insgesamt gesehen weder zu einer höheren noch zu einer geringeren Steuer als die Summe der für jeden ArbN gesondert ermittelten Steuer führen. Wegen der in der Natur der Pauschalbesteuerung liegenden Durchschnittsbetrachtung ist die Verweisung unter Beachtung der Hinweise in Abs. 1 Satz 4 auszulegen (BFH v. 5.11.1982 – VI R 219/80, BStBl. II 1983, 91; v. 11.3.1988 – VI R 106/84, BStBl. II 1988, 726). Die dort zu findenden Begriffe sind wiederum in § 38a definiert.

Konkrete Bedeutung der Rechtsverweisung:

► § 38a Abs. 1 enthält den Begriff des Jahresarbeitslohns und der JahresLSt.

- ▶ § 38a Abs. 2 stellt klar, dass bei der Ermittlung der JahresLSt. nur die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einzubeziehen sind; dementsprechend sind auch in die Berechnung des Pauschsteuersatzes nur die Bezüge des ArbN aus § 19 einzubeziehen.
- ▶ § 38a Abs. 3 bestimmt in Satz 2, wie die Besteuerung sonstiger Bezüge im Regelbesteuerungsverfahren erfolgt. Daraus lässt sich entnehmen, dass die pauschale LSt. mit dem durchschnittlichen Steuersatz als Spitzensteuersatz zu erheben ist (H 40.1 LStH; BFH v. 11.3.1988 – VI R 106/84, BStBl. II 1988, 726; FG Münster v. 5.12.1996, EFG 1997, 608, rkr.; aA POPP/ALBERT, BB 1983, 491).
- ▶ § 38a Abs. 4 schließlich verweist zur Steuerermittlung auf die LStKlassen (§ 38b); dieses Prinzip der steuerklassenbezogenen Steuerberechnung wird in Abs. 1 Satz 4 aufgegriffen. Zugleich beeinflussen wegen § 39a Freibeträge die Höhe des Pauschsteuersatzes (s. Anm. 30).

b) Kalenderjahrbezogene Ermittlung

18

Die pauschale LSt. ist getrennt für jedes Kj. zu ermitteln. Dies folgt aus dem Charakter der ESt. als Jahressteuer und dem in § 38a verankerten Prinzip der Abschnittsbesteuerung (glA FG Münster v. 11.12.1996, EFG 1997, 608, rkr.; SCHMIDT/DRENECK XXIX. § 40 Rn. 9; KSM/TRZASKALIK, § 40 Rn. B 9; aA BFH v. 5.11.1982 – VI R 219/80, BStBl. II 1983, 91; die Bildung eines einheitlichen Steuersatzes aus den Steuersätzen der betroffenen Kj. zulässig). Nach BFH v. 28.11.1990 – VI R 115/87 (BStBl. II 1991, 488) soll die pauschale LSt. auch dann für mehrere Kj. in einem Betrag festgesetzt werden können, wenn der Pauschsteuersatz getrennt nach Kj. ermittelt wird.

c) Berechnungsverfahren

19

Da sich aus dem Gesetz wegen der nur vagen Verweisung keine eindeutige Berechnungsmethode ergibt, ist jede Berechnungsart zulässig, die näherungsweise zu einer zutreffenden Besteuerung führt. Diesen Anforderungen entsprechen die Berechnungsschritte in H 40.1 LStH.

Dem ArbG steht es jedoch frei, eine andere Berechnungsmethode zu wählen, sofern diese den Anforderungen des § 38a entspricht (KLÖCKNER, DB 1981, 708 [717]; SCHWARZ, StWa. 1981, 97 [105]). Zur Berechnung im Einzelnen s. Anm. 30.

Einstweilen frei.

20–21

3. Die beiden Pauschalierungsfälle des Abs. 1 Satz 1

a) Gemeinsame Voraussetzung: Größere Zahl von Fällen

22

Die Pauschalierung nach Abs. 1 Satz 1 ist sowohl für sonstige Bezüge (Nr. 1) als auch bei der Nacherhebung von LSt. (Nr. 2) nur möglich, wenn es sich um eine größere Zahl von Fällen handelt.

Die FinVerw. nimmt eine größere Zahl von Fällen stets bei einer Zahl von 20 in die Pauschalbesteuerung einzubeziehenden ArbN an (R 40 Abs. 1 Satz 1 LStR). Bei weniger als 20 ArbN kommt es auf die Verhältnisse des ArbG und den erzielbaren Vereinfachungseffekt an. Darin liegt eine zutreffende Auslegung des Gesetzes (vgl. R 40 Abs. 1 Satz 2 LStR; FG Hamb. v. 27.8.1974, EFG 1975, 80, rkr.: keine Pauschalierung bei 7 ArbN; zweifelnd FG Münster v. 21.11.1997, EFG 1998, 822, rkr.: keine Pauschalierung bei weniger als 20 ArbN).

Scheiden ArbN durch Überschreiten der jährlichen Pauschalierungsgrenze von 1 000 € (s. Anm. 29) aus der Pauschalbesteuerung aus, muss die Anzahl der verbleibenden ArbN noch als „größere Zahl von Fällen“ anzusehen sein (glA SCHMIDT/DRENECK XXIX. § 40 Rn. 6).

23 b) **Gewährung sonstiger Bezüge durch den Arbeitgeber (Satz 1 Nr. 1)**

Gegenstand der Pauschalierung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind sonstige Bezüge, soweit die Pauschalierungsgrenze des Abs. 1 Satz 3 (s. Anm. 29) nicht überschritten wird.

Sonstiger Bezug ist stpfl. Arbeitslohn, den der ArbG dem ArbN nicht als laufenden Arbeitslohn zahlt (zum Begriff § 38a Abs. 1 Satz 3; R 39b. 2 Abs. 2 LStR).

24 c) **Nacherhebung der Lohnsteuer wegen nicht vorschriftsmäßiger Einbehaltung (Satz 1 Nr. 2)**

Von der Pauschalierungsmöglichkeit nach Satz 1 Nr. 2 wegen nicht vorschriftsmäßiger Einbehaltung der LSt. durch den ArbG wird in der Besteuerungspraxis häufig nach LStAußenprüfungen auf Vorschlag des Prüfers Gebrauch gemacht. Gegen den Willen des ArbG darf eine Pauschalierung jedoch nicht erfolgen.

Keine vorschriftsmäßige Einbehaltung: Nicht vorschriftsmäßig einbehalten ist die LSt., wenn die LStErhebung nicht dem geltenden Recht entsprochen hat, zB wegen unzutreffender Ermittlung der Höhe des Arbeitslohns, unberechtigten Abzugs von Freibeträgen, Anwendung der falschen LStKlasse, Fehlern im Steuerberechnungsprogramm sowie bei Schreibfehlern, Rechenfehlern usw. Da Satz 1 Nr. 2 nur voraussetzt, dass LSt. nicht vorschriftsmäßig einbehalten ist, ist Abs. 1 für jede Art nicht vorschriftsmäßiger Einbehaltung anwendbar. Daher können neben der LStKorrektur für laufenden Arbeitslohn oder sonstige Bezüge nach §§ 39b–39d auch Pauschalierungen selbst erfasst werden, die unzutreffend ermittelt wurden (glA SCHMIDT/DRENECK XXIX. § 40 Rn. 7; BLÜMICH/HEUERMANN, § 40a Rn. 13; BFH v. 5.11.1993 – VI R 16/93, BStBl. II 1994, 557). Ob eine Nachforderung der LSt. ausgeschlossen ist, wenn eine Inanspruchnahme des ArbG als Haftungsschuldner ermessensfehlerhaft wäre, ist uE zweifelhaft (so FG Ba.-Württ. v. 10.10.1996, EFG 1997, 109, rkr.). Denn der ArbG kann den Erlass eines Haftungsbescheids vermeiden, indem er der Pauschalierung nicht zustimmt bzw. keinen Pauschalierungsantrag stellt. Eines Rückgriffs auf Vertrauensschutz nach den Grundsätzen von Treu und Glauben bedarf es also nicht. Nimmt der ArbG den LStAbzug entsprechend einer vom BetriebsstättenFA erteilten LStAnrufungsauskunft vor (vgl. § 42e), fehlt es auch dann an einer nicht vorschriftsmäßigen Einbehaltung der LSt., wenn die erteilte Auskunft rechtswidrig war. Eine Pauschalierung kommt demgemäß ebenso wenig in Betracht wie eine Haftung des ArbG. Das FA trägt das Risiko einer fehlerhaft erteilten Anrufungsauskunft (BFH v. 16.11.2005 – VI R 23/02, BStBl. II 2006, 210).

Durch Steuerbescheid (sog. Pauschalierungsbescheid, s. Anm. 57) ist die nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nachzuerhebende pauschale LSt. gegenüber dem ArbG festzusetzen. Pauschale LSt. kann nicht durch Haftungsbescheid geltend gemacht werden; die Umdeutung eines Haftungsbescheids in einen Pauschalierungsbescheid ist nicht möglich (s. Anm. 5).

Der Pauschalierungsbescheid kann mit einem Haftungsbescheid auf einem Vordruck ergehen, sofern eindeutig erkennbar ist, dass es sich um zwei verschiedene

Verwaltungsakte handelt, die nur aus Gründen der Verfahrensvereinfachung zusammengefasst sind (BFH v. 16.11.1984 – VI R 176/82, BStBl. II 1985, 266; v. 1.8.1985 – VI R 28/79, BStBl. II 1985, 664); allerdings dürfen Haftungs- und Pauschalierungsschuld nicht als ein Nachforderungsbetrag festgesetzt werden.

Rückgriff auf den Arbeitnehmer: Der ArbG hat nach strechtl. Vorschriften bei der Pauschalbesteuerung gegenüber dem ArbN keinen Anspruch auf Erstattung der pauschalen LSt. Zivilrechtl. können ArbG und ArbN im Innenverhältnis vereinbaren, dass der ArbN die pauschale LSt. trägt. Diese sog. Überwälzung der Steuerlast auf den ArbN ist im Hinblick auf die zivilrechtl. Vertragsfreiheit zulässig; s. Anm. 54.

Einwendungen des Arbeitnehmers gegen die Nacherhebung der Steuer kann der ArbG im Fall der Pauschalierung nicht geltend machen; will der ArbG die Nacherhebung mit in der Person des ArbN liegenden Gründen abwehren, muss die Nacherhebung nach allgemeinen Grundsätzen erfolgen (SCHMIDT/DRENECK XXIX. § 40 Rn. 7; LBP/BAREIN, § 40 Rn. 29). Diese Einschränkung gilt aber nicht, wenn der ArbG geltend macht, dass eine dem ArbN gewährte Zuwendung nicht dem Arbeitslohn zuzurechnen ist oder eine StBefreiung eingreift. Diese Einwendungen kann der ArbG auch im Rechtsbehelfsverfahren gegen den Pauschalierungsbescheid geltend machen, insbes. entfällt durch den zuvor gestellten Pauschalierungsantrag nicht das Rechtsschutzbedürfnis für den Rechtsbehelf.

Einstweilen frei.

25–26

III. Ermittlung des Pauschsteuersatzes als Nettosteuersatz (Abs. 1 Satz 2)

1. Überblick

27

Nach Abs. 1 Satz 2 ist bei der Ermittlung des Pauschsteuersatzes zu berücksichtigen, dass die in Abs. 3 vorgeschriebene Übernahme der pauschalen LSt. durch den ArbG eine in Geldeswert bestehende Einnahme iSd. § 8 Abs. 1 darstellt („Nettosteuersatz“). Danach ist der zunächst als Bruttosteuersatz ermittelte Durchschnittsteuersatz für die pauschal zu steuernden Bezüge auf einen Nettosteuersatz hochzurechnen.

2. Gesetzliche Bestimmung des Nettosteuersatzes

28

Bei der Ermittlung des Pauschsteuersatzes soll nach dem Wortlaut des Gesetzes die Umrechnung des Durchschnittsteuersatzes (s. Anm. 30) in den sog. Nettosteuersatz erfolgen. Daraus folgt, dass Durchschnittsteuersatz und Nettosteuersatz nicht identisch sind. Der als Nettosteuersatz ausgestaltete Pauschsteuersatz wird in einem zweistufigen Verfahren berechnet:

- Zunächst erfolgt die Ermittlung des Durchschnittsteuersatzes nach Abs. 1 Satz 4 unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38a,
- anschließend ist die Hochrechnung auf den sog. Nettosteuersatz vorzunehmen.

Als Einnahme im Sinne des § 8 ist die Übernahme der pauschalen LSt. durch den ArbG anzusehen. Es handelt sich um eine gesetzliche Fiktion, die zum Zweck der Steuersatzberechnung unterstellt, dass der ArbN um den pauschalen Steuerbetrag bereichert ist, den der ArbG zu übernehmen hat.

Höhe des geldwerten Vorteils: Da bei der Pauschalierung auf eine individuelle Berechnung der Steuer verzichtet wird, lässt sich auch nicht bestimmen, in welcher Höhe dem einzelnen ArbN durch die Übernahme der Steuer ein geldwerter Vorteil zufließt. Deshalb ist der Nettosteuersatz typisierend für die Gesamtheit der von dieser Übernahme betroffenen ArbN hochzurechnen, indem der nach Abs. 1 Satz 4 ermittelte Durchschnittsteuersatz in den Nettosteuersatz umgerechnet wird. Dem entspricht die von der FinVerw. zugrunde gelegte Formel zur Berechnung des Nettosteuersatzes:

$$p = \frac{100 \times s}{100 \times s}$$

p = Pauschalsteuersatz; s = der der durchschnittlichen Steuerbelastung entsprechende Spitzensteuersatz.

Zu einem konkreten Berechnungsbeispiel s. H 40.1 LStH.

Nettosteuersatz bei Überwälzung der pauschalen Lohnsteuer: Der Nettosteuersatz kommt auch dann zur Anwendung, wenn der ArbG die Steuerlast aufgrund einer zivilrechtl. Vereinbarung auf den ArbN überwälzt (zur Überwälzung s. Anm. 54). Zwar fließt dem ArbN dann der von Abs. 1 Satz 2 unterstellte geldwerte Vorteil nicht zu; das Gesetz lässt jedoch auch in Fällen der Überwälzung keine Ausnahme von der Berechnung des Steuersatzes zu.

29 IV. Pauschalierungsgrenze bei sonstigen Bezügen (Abs. 1 Satz 3)

Nach Abs. 1 Satz 3 ist eine Pauschalierung für sonstige Bezüge nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ausgeschlossen, soweit der ArbG einem ArbN sonstige Bezüge von mehr als 1000 € im Kj. gewährt. Für die Pauschalierung bei Nacherhebung von LSt. gem. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt die Grenze nicht.

Zweck: Die Grenze soll vermeiden, dass ArbN im Spitzensteuerbereich durch Gewährung hoher sonstiger Bezüge seitens des ArbG ungerechtfertigte Steuervorteile erhalten (BTDrucks. 7/2180, 20). Diesem Zweck wird der mit Ausnahme der Euro-Umstellung seit 1988 (s. Anm. 2) unveränderte Betrag nicht mehr gerecht; insoweit wäre eine Anpassung angebracht.

1000-€-Grenze: Die Pauschalierungsgrenze beträgt 1000 €. Die Grenze gilt für den einzelnen ArbN, schränkt also die Pauschalierungsmöglichkeit für andere ArbN so lange nicht ein, wie die verbleibende Gruppe bei der jeweiligen Zahlung der sonstigen Bezüge das Tatbestandsmerkmal „größere Zahl von Fällen“ noch erfüllt (SCHMIDT/DRENECK XXIX. § 40 Rn. 6). Die Pauschalierung ist nur für den Teil der sonstigen Bezüge ausgeschlossen, der 1000 € übersteigt; der die Grenze übersteigende Teilbetrag der sonstigen Bezüge sowie weitere in dem Kj. gewährte sonstige Bezüge unterliegen nach § 39b Abs. 3 der Regelbesteuerung.

Bei der Berechnung der Pauschalierungsgrenze sind alle nach § 39b Abs. 3 besteuerten sonstigen Bezüge zu berücksichtigen. Eine Ausnahme lässt die FinVerw. (R 40.2 Abs. 2 LStR) für die nach Abs. 2 pauschal besteuerten Bezüge zu.

Prüfungspflicht des Arbeitgebers: Anhand der Aufzeichnungen auf dem Lohnkonto hat der ArbG vor jedem Pauschalierungsfall zu prüfen, ob der Gesamtbetrag der pauschal besteuerten sonstigen Bezüge die Pauschalierungsgrenze überschreitet (R 40 Abs. 1 LStR; § 4 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 LStDV).

Arbeitsplatzwechsel: Wechselt der ArbN den Arbeitsplatz, kann der neue ArbG den Höchstbetrag erneut in voller Höhe in Anspruch nehmen, da die

Pauschalierungsgrenze zwar auf den ArbN abstellt, aber die Erhebungstechnik der LStPauschalierung arbeitgeberbezogen ist (KSM/TRZASKALIK, § 40 Rn. B 19). Auf diese Weise für den einzelnen ArbN entstehende zusätzliche Steuervorteile sind im Interesse des vereinfachten Verfahrens hinzunehmen. Wechselt indes nur der Inhaber des Betriebs (zB Betriebsveräußerung, Wechsel der Rechtsform, Gesamtrechtsnachfolge), darf der Rechtsnachfolger oder Betriebsübernehmer die Pauschalierungsgrenze nicht erneut ausschöpfen; er tritt insoweit in die Rechtsstellung des vorherigen ArbG ein.

V. Berechnung der pauschalen Lohnsteuer durch den Arbeitgeber (Abs. 1 Satz 4)

30

Abs. 1 Satz 4 legt dem ArbG die Verpflichtung auf, dem Antrag auf Zulassung der Pauschalierung (s. Anm. 15) eine Berechnung beizufügen, aus der sich der durchschnittliche Steuersatz unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahresarbeitslöhne und der durchschnittlichen JahresLSt. in jeder StKlasse für die ArbN ergibt, denen pauschal zu besteuernde Bezüge gewährt werden sollen oder gewährt worden sind.

Beifügung der Steuerberechnung durch den Arbeitgeber: Die Verpflichtung des ArbG, dem Pauschalierungsantrag die Berechnung des Durchschnittsteuersatzes beizufügen, ist eine materiell-rechtl. Voraussetzung der Pauschalierung. Legt der ArbG bis zur Entscheidung des FA keine Berechnung vor, kann das FA die Pauschalierungsgenehmigung versagen; es ist nicht verpflichtet, den Durchschnittsteuersatz von Amts wegen zu ermitteln. Hat das FA die Pauschalierung wegen fehlender Berechnung nicht zugelassen, ist das Nachreichen einer Berechnung als neuer Antrag zu werten.

Nach einer Lohnsteueraußenprüfung ist die Vorlage einer Berechnung durch den ArbG entbehrlich, sofern der Betriebsprüfer die Berechnung bereits vorgenommen hat; hier reicht die Bezugnahme auf den Prüfungsbericht aus (aA für den aufgrund einer Außenprüfung ergehenden Pauschalierungsbescheid THOMAS, DStR 1992, 837 [839]).

Berechnungsverfahren: Der Berechnung müssen zu entnehmen sein:

▶ *der Durchschnittsteuersatz* (= Bruttosteuersatz) als Ergebnis der Berechnung. Der Durchschnittsteuersatz ist nicht mit dem Pauschalsteuersatz des Abs. 1 Satz 1 identisch; es handelt sich um einen Hilfwert, der dem FA zur Festsetzung des Pauschalsteuersatzes dient; die Ermittlung des Durchschnittsteuersatzes ist notwendige Vorstufe zur Ermittlung des Steuersatzes durch das BetriebsstättenFA (BFH v. 5.11.1982 – VI R 219/80, BStBl. II 1983, 91; v. 11.3.1988 – VI R 106/84, BStBl. II 1988, 726);

▶ *die Berechnungsgrundlage*, nämlich die durchschnittlichen Jahresarbeitslöhne und die durchschnittliche JahresLSt., aufgeteilt nach StKlassen.

Nur diejenigen Arbeitnehmer, denen Bezüge gewährt worden sind oder gewährt werden sollen, sind in die Berechnung einzubeziehen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sich ein möglichst realistischer Steuersatz im Hinblick auf die Gruppe der betroffenen ArbN ergibt. Aus Vereinfachungsgründen kann nach R 40 Abs. 3 Satz 3 LStR auch eine repräsentative Auswahl zugrunde gelegt werden.

Berechnungsverfahren nach H 40.1 LStH: Die von der FinVerw. vorgesehene, aber nicht verpflichtende Berechnungsmethode entspricht dem Gesetz

(BFH v. 5.11.1982 – VI R 219/80, BStBl. II 1983, 91; v. 11.3.1988 – VI R 106/84, BStBl. II 1988, 726; FG Münster v. 11.12.1996, EFG 1997, 608, rkr.). Zu Einzelheiten s. H 40.1 „Beispiel“ LStH.

Abweichende Berechnungsverfahren: Andere als das in den LStH angeführte Berechnungsverfahren sind nach dem Gesetz und auch nach Auffassung der FinVerw. zulässig, da sich das in den LStH vorgesehene Verfahren nicht zwingend aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt; deshalb kann der ArbG auch verfeinerte Berechnungsmethoden wählen, die zu einem günstigeren Steuersatz führen (vgl. Beispiel von POPP/ALBERT, BB 1983, 491; HARTZ/MEESSEN/WOLF, ABC-Führer LSt. „Pauschalierung der LSt.“ Rn. 118 mit differenzierten Berechnungsbeispielen).

Kinderfreibeträge: Das Berechnungsverfahren nach den LStH berücksichtigt kindbedingte Belastungen der ArbN nicht. Kinderfreibeträge sind nicht in die Berechnung einzubeziehen; insoweit kann der ArbG auch nicht eine in den LStH abweichende Berechnung vornehmen. Dies lässt sich – so der BFH – mit den Besonderheiten bei der Erhebung pauschaler LSt. rechtfertigen. Darin liegt wegen des arbeitgeberbezogenen Verfahrens und des Pauschalierungswahlrechts kein Verstoß gegen Art. 6 GG (BFH v. 26.7.2007 – VI R 48/03, BStBl. II 2007, 844).

31–32 Einstweilen frei.

Erläuterungen zu Abs. 2: Lohnsteuerpauschalierung mit festen Steuersätzen

33

I. Überblick zu Abs. 2

Abs. 2 sieht die Möglichkeit zur Pauschalierung für bestimmte sonstige Bezüge mit einem Steuersatz von 25 % (Satz 1 Nr. 1–5) und für WKersatz bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem Steuersatz von 15 % (Satz 2) vor. Ein sachlicher Grund für die unterschiedlichen Steuersätze ist nicht ersichtlich. Da verschiedene Steuersätze dem Vereinfachungszweck eher zuwiderlaufen, kann die Differenzierung nur im Hinblick auf einen unterschiedlich stark ausgeprägten Förderungszweck gewollt sein (s. Anm. 3). Die Pauschalierung in den Fallgestaltungen des Abs. 2 erfordert keine Zulassung durch das FA. Auch kommt es nicht darauf an, ob die Zuwendungen in einer größeren Zahl von Fällen gewährt werden; die Pauschalierung ist also nicht von der Betriebsgröße abhängig. Dem entspricht, dass bestimmte Arten von Bezügen und nicht bestimmte Betriebe gefördert werden sollen. Die Pauschalierungssätze sind gesetzlich vorgeschrieben.

34

II. Verhältnis von Abs. 2 zu Abs. 1

Abs. 2 Satz 1 bestimmt, dass die Pauschalierung mit einem Steuersatz von 25 % „abweichend von Abs. 1“ erfolgen kann. Damit wird das Verhältnis zur Pauschalierung des Abs. 1 gleichermaßen für die Pauschalierungstatbestände des Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 angesprochen.

Kein Wahlrecht des Arbeitgebers für Abs. 1 oder Abs. 2: Im Schrifttum ist str., ob der ArbG bei den in Abs. 2 genannten sonstigen Bezügen die pauschale LSt. anstatt mit dem festen Steuersatz des Abs. 2 auch auf Antrag mit Genehmigung des FA nach Abs. 1 pauschal versteuern kann.

- ▶ *Wahlweise Meistbegünstigung*: Nach LBP/BAREIN (§ 40 Rn. 17, 51) und BLÜMICH/HEUERMANN (§ 40 Rn. 87) steht dem ArbG ein Wahlrecht zu, sofern die Pauschalierung nach Abs. 1 zu einem günstigeren Steuersatz führt.
- ▶ *Abs. 2 als lex specialis*: KSM/TRZASKALIK (§ 40 Rn. B 1) sieht Abs. 2 als spezialgesetzliche Regelung an, die eine wahlweise Anwendung des Abs. 1 ausschließt.
- ▶ *Stellungnahme*: Letztgenannter Auffassung ist zu folgen; indem Abs. 2 „abweichend“ von Abs. 1 feste Steuersätze anordnet, kommt zum Ausdruck, dass die festen Steuersätze für die genannten Pauschalierungsfälle verbindlich sein sollen; andernfalls würde der in Abs. 2 verfolgte besondere Vereinfachungseffekt nicht erzielt. Schließlich ist dem Gesetz nicht zu entnehmen, dass stets die günstigste Pauschalierungsmöglichkeit zur Anwendung kommen soll. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Pauschalierungswahlrecht des ArbG; dieses besteht allein darin, dass der ArbG das Pauschalierungsverfahren anstelle der Regelbesteuerung durchführen kann. Ausnahmsweise kann ein Wechsel der Pauschalierungsmöglichkeit aber dann erfolgen, wenn sich der ArbG über die Pauschalierungsvoraussetzungen geirrt und er eine für ihn ungünstigere Pauschalierungsvorschrift gewählt hat (vgl. BSG v. 26.1.2005 – B 12 KR 3/04 R, SozR 4–2400 § 14 Nr. 7).

Keine Umrechnung auf Nettosteuersatz: Die festen Steuersätze des Abs. 2 sind nicht auf einen Nettosteuersatz hochzurechnen. Abs. 2 verweist nicht auf Abs. 1 Satz 2.

Keine Geltung der Pauschalierungsgrenze des Abs. 1 Satz 3: Die Pauschalierungsgrenze von 1000 € für sonstige Bezüge nach Abs. 1 Satz 3 gilt für die nach Abs. 2 besteuerten Bezüge nicht; zur Anrechnung der nach Abs. 2 pauschal besteuerten Bezüge auf die Pauschalierungsgrenze nach Abs. 1 s. Anm. 29.

III. Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % bei bestimmten Bezügen (Abs. 2 Satz 1)

1. Überblick

35

Abs. 2 Satz 1 lässt in fünf abschließend geregelten Fallgestaltungen die LStPauschalierung mit einem Pauschsteuersatz von 25 % zu (Pauschalierungswahlrecht). Angesichts der Steuersatzes von 25 % sollte bei der Pauschalierungsentscheidung bedacht werden, dass der Pauschsteuersatz höher liegt als der Einkommenssteuersatz der ESt. im Regelbesteuerungsverfahren. Damit tritt eine Steuermehrbelastung ein, sofern der individuelle Steuersatz des ArbN niedriger ist als der Pauschsteuersatz. Dies wirkt sich insbes. dann aus, wenn der ArbG die Steuerlast auf den ArbN überwälzt (s. Anm. 54, auch zu verfassungsrechtl. Fragen) oder die Einkünfte unterhalb des Existenzminimums liegen.

Satz 1 Nr. 1 erfasst die Fälle der unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeitengestellung.

Satz 1 Nr. 2 lässt die Pauschalierung bei Arbeitslohnzahlungen aus Anlass von Betriebsveranstaltungen zu.

Satz 1 Nr. 3 regelt die Pauschalierung bei der Gewährung von Erholungsbeihilfen, beschränkt sie aber auf personenbezogene Höchstbeträge.

Satz 1 Nr. 4 lässt die Pauschalierung bei Vergütungen für bestimmte Verpflegungsmehraufwendungen zu.

Satz 1 Nr. 5 ermöglicht die Pauschalierung für die verbilligte oder unentgeltliche Übereignung von Personalcomputern einschl. Zubehör und Internetzugang;

pauschalierungsfähig sind ferner Zuschüsse des ArbG zu den Aufwendungen der ArbN für die Internetnutzung.

2. Arbeitstäglich Abgabe von Mahlzeiten an den Arbeitnehmer (Satz 1 Nr. 1)

36 a) Tatbestandsvoraussetzungen

Pauschalierungsfähige Mahlzeitengestellungen: Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ermöglicht eine Pauschalierung mit 25 % für die Fälle, dass

- arbeitstäglich Mahlzeiten im Betrieb an die ArbN unentgeltlich oder verbilligt abgegeben werden oder
- Barzuschüsse für die unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeitenabgabe an ein anderes Unternehmen geleistet werden.

Arbeitstäglich muss die Abgabe der Mahlzeiten erfolgen. Bei nur gelegentlicher Mahlzeitengestellung kann nicht nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 pauschal versteuert werden. Nicht erforderlich ist, dass jeder ArbN arbeitstäglich eine Mahlzeit einnimmt, es reicht aus, wenn der ArbG generell Mahlzeiten an alle ArbN abgibt und den ArbN die Teilnahme am Essen offen steht. Auch mehr als eine Mahlzeit pro Arbeitstag kann pauschal versteuert werden; dies ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut („Mahlzeiten“).

Mahlzeiten sind alle Speisen und Lebensmittel, die üblicherweise der Ernährung dienen, einschließlich der dazu üblichen Getränke (BFH v. 21.3.1975 – VI R 94/72, BStBl. II 1975, 486; v. 7.11.1975 – VI R 174/73, BStBl. II 1976, 50; H 8.1 Abs. 7 LStH).

Abgabe nur an betriebsangehörige Arbeitnehmer: Nur an ArbN des pauschalversteuernden ArbG darf die Abgabe der Mahlzeiten erfolgen. Maßgeblich ist das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses.

Unentgeltlich oder verbilligt muss die Abgabe erfolgen; verbilligt ist die Abgabe, wenn das vom ArbN zu entrichtende Entgelt bei der Berechnung nach § 8 Abs. 2 Satz 6 iVm. § 2 SvEV unter dem Sachbezugswert, bei der Bewertung nach § 8 Abs. 3 unter dem Endpreis vergleichbarer Mahlzeiten liegt.

Barzuschüsse an andere Unternehmen für Mahlzeitengestellung: Die Pauschalierungsmöglichkeit ist nicht davon abhängig, dass die Mahlzeiten im Betrieb des ArbG abgegeben werden. Die Zuschüsse können auch an (einen oder mehrere) Gastronomiebetrieb(e) außerhalb des Unternehmens gewährt werden. „Barzuschuss“ setzt nach dem Wortlaut die Gewährung einer Geldleistung an das andere Unternehmen voraus. Als Barzuschuss ist nicht nur die Erstattung eines bestimmten Geldbetrags anzusehen, vielmehr kann auch die Abgabe von Essensmarken an die ArbN zur Einlösung bei anderen Unternehmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 pauschal versteuert werden (glA BLÜMICH/HEUERMANN, § 40 Rn. 87), sofern die Mahlzeit mit dem maßgebenden Sachbezugswert zu bewerten oder der Verrechnungswert der Essensmarken anzusetzen ist (R 40 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 LStR). In diesem Fall steht die Einlösung der Essensmarken durch das andere Unternehmen der unmittelbaren Gewährung eines Zuschusses gleich. Die Bereitstellung von Räumen oder Einrichtungsgegenständen ist kein Zuschuss iSd. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. Barzuschüsse an ArbN können nicht nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 pauschaliert werden; nach dem eindeutigen Wortlaut muss der Zuschuss an ein anderes Unternehmen gewährt werden.

Verhältnis zu § 8 Abs. 3: Erfüllt die Abgabe der Mahlzeiten die Tatbestandsvoraussetzungen des § 8 Abs. 3 Satz 1 (zB der ArbG ist Gastwirt), kann der

ArbG wählen, ob er nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 pauschal versteuern oder ob er das Regelbesteuerungsverfahren durchführen will, um in den Genuss der StVergrünstigung des § 8 Abs. 3 („Rabattfreibetrag“) zu kommen (glA BLÜMICH/HEUERMAN, § 40 Rn. 14, 87). Wird der Freibetrag des § 8 Abs. 3 Satz 2 überschritten, kann der ArbG den darüber hinausgehenden Betrag pauschal versteuern (SCHMIDT/DRENECK XXIX. § 40 Rn. 12).

Bemessungsgrundlage: Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Pauschalsteuersatz vgl. R 40.2 Abs. 1 Nr. 1 LStR; s. auch § 8 Anm. 165.

b) Mahlzeiten sind nicht als Lohnbestandteile vereinbart (Nr. 1 Satz 2) 37

Die Pauschalierung ist nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 ausgeschlossen, wenn die Mahlzeiten als Lohnbestandteile vereinbart sind. Diese Regelung hat lediglich klarstellende Bedeutung; als Lohnbestandteil gewährte Mahlzeiten gehören zum laufenden Arbeitslohn, so dass eine Pauschalversteuerung nicht in Betracht kommt. Auch Abs. 1 ist nicht anwendbar, da es sich nicht um einen sonstigen Bezug handelt (zur Kritik an der gesetzlichen Regelung vgl. THOMAS, DStR 1997, 1841 [1842]).

3. Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen (Satz 1 Nr. 2) 38

Zahlt der ArbG Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen, kann er diese Bezüge mit einem Steuersatz von 25 % pauschal versteuern.

Nur bei Zufluss von Arbeitslohn kommt Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zur Anwendung. Nicht zum Arbeitslohn gehören Zuwendungen bei sog. herkömmlichen (üblichen) Betriebsveranstaltungen. Die Pauschalierungsmöglichkeit ist damit ein Auffangtatbestand für alle Betriebsveranstaltungen, die den Arbeitslohnbestand erfüllen (BFH v. 7.2.1997 – VI R 3/96, BStBl. II 1997, 365; Einzelheiten R 19.5 LStR).

Freigrenze für Betriebsveranstaltung von 110 €: Die FinVerw. sieht je ArbN und Betriebsveranstaltung eine Freigrenze von 110 € vor (R 19.5 Abs. 4 Satz 2 LStR). Die derzeitige Freigrenze gilt seit der Euro-Einführung ab dem VZ 2002. Sie findet auch weiterhin Anwendung, da eine laufende Anpassung der Beträge nicht erforderlich ist (BFH v. 6.12.1996 – VI R 48/94, BStBl. II 1997, 331). Bei der Freigrenzenberechnung sind auch die Aufwendungen für den äußeren Rahmen der Veranstaltungen zu berücksichtigen (zB Raumkosten, Dekoration). Wird die Freigrenze überschritten, liegt in voller Höhe stpfl. Arbeitslohn vor, der pauschalierungsfähig ist. Bei einer gemischt veranlassenen Betriebsveranstaltung, die sowohl Elemente einer Betriebsveranstaltung als auch einer sonstigen betrieblichen Veranstaltung enthält, kommt eine Aufteilung der Aufwendungen in Betracht. Für die Beurteilung, ob die 110-€-Grenze überschritten ist, kommt es dann allein auf den auf die Betriebsveranstaltung entfallenden Anteil an (BFH v. 30.4.2009 – VI R 55/07, BStBl. II 2009, 726).

Begriff der Betriebsveranstaltung: Eine Betriebsveranstaltung iSd. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist nur dann gegeben, wenn die Teilnahme allen ArbN des Betriebs oder einer Abteilung (BFH v. 4.8.1994 – VI R 61/92, BStBl. II 1995, 59) offen steht (sog. vertikale Beteiligung); der Begriff „Betriebsveranstaltung“ ist ebenso auszulegen wie bei der Prüfung, ob anlässlich einer Betriebsveranstaltung Arbeitslohn gewährt wird (BFH v. 15.1.2009 – VI R 22/06, BStBl. II 2009, 476; v. 9.3.1990 – VI R 48/87, BStBl. II 1990, 711). Zu Details s. § 19 Anm. 216 ff.

Aus Anlass und nicht nur bei Gelegenheit einer Betriebsveranstaltung muss der Arbeitslohn gewährt werden, dh. die Zuwendung muss im sachlichen Zusam-

menhang mit der Betriebsveranstaltung stehen. Dieser Zusammenhang ist stets gegeben bei Zuwendungen, die durch die Betriebsveranstaltung ausgelöst werden (zB Tombolagegewinne, Gewährung von Speisen und Getränken). Auch Zuwendungen aus Anlass einer betrieblichen Weihnachtsfeier stehen im Zusammenhang mit einer Betriebsveranstaltung, jedenfalls sofern es sich um typische Weihnachtsgeschenke handelt. Der Pauschalierung steht nicht entgegen, wenn die Betriebsveranstaltung durch ein besonderes betriebliches Ereignis veranlasst ist (zB Geburtstag des Betriebsinhabers, Geschäftsjubiläum). Der Gesetzeswortlaut stellt nicht auf den Anlass der Betriebsveranstaltung, sondern nur darauf ab, ob die Zuwendung im Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung steht (vgl. FG Ba.-Württ. v. 31.10.1990, EFG 1991, 291, rkr.). Die Pauschalierung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist jedoch ausgeschlossen, wenn der ArbG nur die Gelegenheit der Betriebsveranstaltung nutzt, um einzelnen ArbN Zuwendungen zu machen; zB Auszahlung von Tantiemen, Prämierung von Verbesserungsvorschlägen (FG Ba.-Württ. v. 31.10.1990 aaO), ebenso die Übergabe von Goldmünzen an ausgesuchte ArbN in unterschiedlicher Stückzahl (BFH v. 7.11.2006 – VI R 58/04, BStBl. II 2007, 128; FG Köln v. 7.10.2004, EFG 2005, 609, rkr.; LSG Nds.-Bremen v. 25.9.2009, BB 2010, 180). Zur Abgrenzung wird man regelmäßig darauf abstellen können, ob die Zuwendung auch ohne die Durchführung der Betriebsveranstaltung gewährt worden wäre (glA OFFERHAUS, StBp. 1991, 143).

Barzuwendungen, die anlässlich der Betriebsveranstaltung gemacht werden, können pauschal versteuert werden, wenn es sich um Zehrgeld handelt, das zum Verbrauch im Rahmen der Betriebsveranstaltung bestimmt ist. Gleiches gilt für Bargeldbeträge, die anlässlich einer Betriebsfeier unter den ArbN verlost werden (FG Münster v. 7.10.2003, EFG 2004, 203, rkr.); allerdings darf es sich nicht um garantierte Gewinne handeln, dh. der weit überwiegende Teil der Lose darf nicht zu einem Gewinn führen. Darüber hinausgehende, insbes. personenbezogene Geldgeschenke werden von der Pauschalierungsmöglichkeit nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht erfasst, können aber nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 pauschal versteuert werden (BFH v. 7.2.1997 – VI R 3/96, BStBl. II 1997, 365). Auch Zahlungen, die der ArbG zum Ausgleich für die Nichtteilnahme an einer Betriebsveranstaltung gewährt, können nicht nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 pauschal versteuert werden.

39 4. Gewährung von Erholungsbeihilfen durch den Arbeitgeber (Satz 1 Nr. 3)

Als Sach- oder Barzuwendungen gewährte Erholungsbeihilfen bilden grundsätzlich stpfl. Arbeitslohn, der unter den Voraussetzungen des Satz 1 Nr. 3 durch den ArbG pauschal versteuert werden kann. Im Hinblick auf die heute übliche Gewährung von Sonderzuwendungen, zB Urlaubsgeld, und die geringe Höhe der begünstigten Leistungen wird die Beibehaltung der Pauschalierungsmöglichkeit zu Recht kritisiert (FG Köln v. 4.9.1996, EFG 1997, 110, rkr.).

Begriff der Erholungsbeihilfe: Eine Legaldefinition des Begriffs der Erholungsbeihilfe gibt es nicht. Wird die Erholungsbeihilfe in Form einer Barzuwendung gewährt, bedarf es der Abgrenzung zu anderen, nicht pauschalierungsfähigen Zuwendungen, insbes. zum Urlaubsgeld. Es gilt: Eine Erholungsbeihilfe muss als solche bezeichnet sein. Sie muss zweckgebunden gewährt werden, dh. sie darf ausschließlich zur Förderung der Erholung der ArbN verwendet werden. Dies ist vor allem eine Nachweisfrage. Nicht Voraussetzung der Pauschalierung ist, dass der ArbN bedürftig ist (FG Köln v. 4.6.1996, EFG 1997, 110,

rkr.). Damit unterscheidet sich die Erholungsbeihilfe von anderen Beihilfen, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden und ausnahmsweise bis zu 600 € im Kj. stfrei sein können (R 3.11 Abs. 2 Satz 4 LStR).

Personenbezogene Höchstbeträge: Die Pauschalierungsmöglichkeit nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ist durch Höchstbeträge eingeschränkt. Die Erholungsbeihilfen dürfen insgesamt im Kj. nicht übersteigen:

- 156 € für den ArbN,
- 104 € für dessen Ehegatten,
- 52 € für jedes eingetragene Kind.

Nach dem Gesetzeswortlaut gelten die Höchstbeträge für den ArbN, seinen Ehegatten und die Kinder gesondert, es dürfte also kein Gesamthöchstbetrag gebildet werden. So legt auch die FinVerw. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 aus (R 40.2 Abs. 3 LStR). KSM/TRZASKALIK (§ 40 Rn. C 7) weist zutreffend darauf hin, dass die gesonderte Ermittlung nach Familienangehörigen kaum praktikabel ist, da sich Zahlungen an eine Familie kaum nachvollziehbar trennen lassen; deshalb ist es sachgerecht, aus den Einzelbeträgen einen „Familienhöchstbetrag“ nach Anzahl der Familienmitglieder zu bilden. Übersteigen die Erholungsbeihilfen den zulässigen Höchstbetrag, muss die Besteuerung in voller Höhe entweder im Regelbesteuerungsverfahren oder pauschal nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfolgen (R 40.2 Abs. 3 LStR). Da die Höchstbeträge personengebunden sind, ist bei der Feststellung, ob der Höchstbetrag überschritten ist, von dem jeweiligen ArbN und nicht von der Gesamtzahl der ArbN auszugehen.

Ermittlung des Höchstbetrags bei Sachbezügen: Gewährt der ArbG die Erholungsbeihilfe in Form von Sachzuwendungen (zB durch Zurverfügungstellung von Unterkünften), sind für die Berechnung des Höchstbetrags die üblichen Endpreise des Abgabeorts anzusetzen (§ 8 Abs. 2 Satz 1); die amtlichen Sachbezugswerte nach § 8 Abs. 2 Satz 2 kommen nicht zur Anwendung.

In demselben Kalenderjahr dürfen die Höchstbeträge nicht überschritten werden. Eine Verteilung der Erholungsbeihilfen auf mehrere Kj. ist auch dann nicht zulässig, wenn die Beihilfe nur alle 2 oder 3 Jahre gezahlt wird (BFH v. 14.3.1958 – VI 104/57 U, BStBl. III 1958, 257).

Sicherstellung der Beihilfenverwendung zu Erholungszwecken: Gem. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbs. 2 muss die Verwendung der Beihilfe zu Erholungszwecken durch den ArbG sichergestellt werden. Die Durchführung einer Urlaubsreise ist nicht erforderlich; der sog. Erholungszweck kann auch ohne Ortsveränderung erreicht werden. Der Nachweis über die Verwendung der Beihilfe ist für den ArbG insbes. bei Barzuwendungen nur schwer zu führen. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt den Nachweisanforderungen gegenüber dem ArbN über die Mittelverwendung Grenzen. Es kann weder vom ArbG noch vom ArbN verlangt werden, die Verwendung der Erholungsbeihilfe (zB während einer Reise) bestimmten Ausgaben zuzuordnen. Ob der Nachweisanforderung genügt ist, lässt sich nur im Einzelfall feststellen. IdR reicht es aus, wenn der ArbG die Erholungsbeihilfe mit der Bestimmung und Verpflichtung übergibt, sie für Erholungszwecke zu verwenden. Ebenso kann sich der ArbG durch eine entsprechende (schriftliche) Erklärung des ArbN absichern. Auch ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Erholungsmaßnahme und Auszahlung der Beihilfe kann ausreichen (vgl. FG Köln v. 4.6.1996, EFG 1997, 110, rkr.).

5. Zahlung von Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen (Satz 1 Nr. 4)

40 a) Überblick zu Satz 1 Nr. 4

Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 lässt die Pauschalierung der LSt. mit einem Pauschsteuersatz von 25 % für Vergütungen für bestimmte Verpflegungsmehraufwendungen zu (Pauschalierungswahlrecht). Es bedarf keines Antrags oder einer Genehmigung durch das FA.

41 b) Tatbestandsvoraussetzungen der Pauschalierung von Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen

Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 eröffnet dem dem ArbG die Pauschalierungsmöglichkeit, soweit er „Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Tätigkeit iSd. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 bis 4 zahlt, soweit diese die dort bezeichneten Pauschbeträge um nicht mehr als 100 Prozent übersteigen“.

Anlässlich einer Tätigkeit iSd. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2–4 müssen die Zahlungen des ArbG erfolgen. Mit dieser Bezugnahme ist der sachliche Anwendungsbereich der Pauschalierungsmöglichkeit nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bestimmt. Die Pauschalierung ist in allen Fällen einer mehr als 8-stündigen (s. Anm. 42) beruflich bedingten Auswärtstätigkeit (zum Begriff R 9.4 Abs. 2 LStR) zulässig. ArbN mit einer regelmäßigen Arbeitsstätte müssen außerhalb dieser beruflich tätig werden. Eine Auswärtstätigkeit liegt auch vor, wenn der ArbN bei seiner individuellen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird (zB bei Springertätigkeit oder bei Taxi- oder Busfahren).

Vergütungen sind Geldleistungen, die der ArbG an den ArbN zahlt.

► *Barlohnnumwandlung unzulässig:* Obwohl die gesetzliche Regelung anders als Abs. 2 Satz 2 im Fahrtkostenbereich dies nicht ausdrücklich bestimmt, kommt eine Pauschalierung nur für Zahlungen in Betracht, die der ArbG zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbringt. Dies folgt daraus, dass die Zahlungen dem Ausgleich der dem ArbN durch die konkrete Auswärtstätigkeit im Einzelfall entstehenden Mehraufwendungen dienen sollen.

► *Sachbezugswerte:* Aus Praktikabilitäts Erwägungen sollten den Barvergütungen die Sachbezugswerte gleichgestellt werden, die beim ArbN für Mahlzeiten, die er auf Dienstreisen vom ArbG oder auf dessen Veranlassung von Dritten erhält, als Arbeitslohn zu erfassen sind (GOYDKE, DStZ 1997, 65).

Steuerpflicht der Vergütungen: Da die Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen sowohl bei ArbN im öffentlichen als auch außerhalb des öffentlichen Dienstes nach § 3 Nr. 13 bzw. § 3 Nr. 16 bis zur Höhe der Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 stfrei sind (Freibetrag), entsteht eine StPflcht erst, wenn diese Pauschbeträge überschritten sind. Nur die die Pauschbeträge übersteigenden Zahlungen sind stpfl. Dementsprechend setzt die Pauschalierungsmöglichkeit erst mit Überschreiten der Freibeträge ein.

► *Inlandstätigkeit:* Bei einer Tätigkeit im Inland können stfrei gem. § 9 Abs. 5 iVm. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 gezahlt werden

- bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden ein Pauschbetrag von 24 €,
- bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden, ein Pauschbetrag von 12 €,
- bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mehr als 8 Stunden, ein Pauschbetrag von 6 €.

► *Auslandstätigkeit*: Da Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ausdrücklich auch auf § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 4 verweist, bestimmt sich die Höhe stfreier Vergütungen nicht nach den gesetzlichen Pauschbeträgen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2, sondern nach den von der FinVerw. aufgrund der Ermächtigung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 4 festgesetzten Beträgen für Auslandstagegelder, deren Höhe jeweils in BMF-Schreiben bekannt gegeben wird. Es können stfrei gezahlt werden

- bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden 120 % des höchsten Auslandstagegelds,
- bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mehr als 14 Stunden, 80 % des höchsten Auslandstagegelds,
- bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mehr als 8 Stunden, 40 % des höchsten Auslandstagegelds

des maßgeblichen Auslandspauschbetrags.

► *Abwesenheit unter 8 Stunden*: Da eine stfreie Zahlung von Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen erst bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden möglich ist, sind Vergütungen, die der ArbG bei kürzeren Abwesenheitszeiten zahlt, stpfl. Arbeitslohn. Obwohl Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 nach dem Gesetzeswortlaut nur auf die Art der Tätigkeit abstellt, scheidet hinsichtlich dieser Vergütungen eine Pauschalierung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 aus. Dies folgt aus der Pauschalierungsgrenze in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Halbs. 2 (glA SCHMIDT/DRENECK XXIX. § 40 Rn. 15).

► *Drei-Monats-Grenze*: Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 5 kommen die Pauschbeträge des Satzes 2 bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte nur für die ersten drei Monate zur Anwendung. Dementsprechend können die Pauschbeträge nach Ablauf von drei Monaten nicht mehr stfrei gezahlt werden. Obwohl der Gesetzeswortlaut nicht eindeutig ist, hat dies zur Folge, dass – im Rahmen der Pauschalierungsgrenze (s. Anm. 42) – mit Eintritt der StPflcht die Pauschalierungsmöglichkeit für alle gezahlten Beträge eröffnet ist. Denn da Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 nicht auf § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 5 verweist, ist die Pauschalierung allein von der StPflcht der gezahlten Vergütungen abhängig. Eine zeitliche Begrenzung lässt sich dem Gesetz uE nicht entnehmen (aA wohl SCHMIDT/DRENECK XXIX. § 40 Rn. 15).

Für Verpflegungsmehraufwendungen müssen die Vergütungen gezahlt werden. Der Begriff entspricht der gesetzlichen Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5. Dementsprechend scheidet bei anderen Vergütungen, zB von Fahrtkosten, eine Pauschalierung aus.

Bei einer doppelten Haushaltsführung (dHf.) ist die Pauschalierung ausgeschlossen, da Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 nicht auf § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 6 verweist (vgl. auch R 40.2 Abs. 1 Nr. 4 LStR; BLÜMICH/HEUERMANN, § 40 Rn. 102a). Deshalb kommt eine Pauschalierung nicht in Betracht, wenn der ArbG Verpflegungsmehraufwendungen ersetzt, die den stfreien Höchstsatz von 24 € (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 6) übersteigen. Übt der ArbN am Ort der dHf. eine Auswärtstätigkeit aus, kann der ArbG im Rahmen dieser Tätigkeit stfreien Verpflegungsmehraufwand für die entsprechenden Abwesenheitszeiten zahlen. Werden bei diesen Vergütungen die Höchstbeträge der stfrei ersetzbaren Pauschalen überschritten, kann insoweit eine Pauschalierung erfolgen, da es sich um Zahlungen aufgrund der dHf. handelt.

42 c) **Pauschalierungsgrenze**

Nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Halbs. 2 ist die Pauschalierung nur zulässig, soweit die Zahlungen des ArbG die in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2–4 bezeichneten Pauschbeträge um nicht mehr als 100 % übersteigen.

Berechnung der Pauschalierungsgrenze: Da sich die Pauschalierungsgrenze an den Pauschbeträgen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2–4 orientiert, hängt die Höhe der Pauschalierungsgrenze zum einen von der Dauer der Abwesenheit ab, zum anderen davon, ob es sich um Inlands- oder Auslandstätigkeit handelt. Zu den betragsmäßigen Grenzen bei Inlands- und Auslandstätigkeiten s. Anm. 41.

Soweit die Zahlungen die Pauschbeträge um nicht mehr als 100 % übersteigen, ist die Pauschalierung zulässig. Daraus folgt, dass bei Überschreiten der Pauschalierungsgrenze nur die die Grenze übersteigenden Beträge von der Pauschalierung ausgeschlossen und im Regelbesteuerungsverfahren zu versteuern sind. Eine Zahlung kann also zT stfrei, pauschal zu versteuern und dem Regelbesteuerungsverfahren zu unterwerfen sein. Auch nach Ablauf der Drei-Monats-Frist ist eine Pauschalierung möglich. Auf die Pauschalierungsgrenze sind nur die stpfl. Zahlungen des ArbG anzurechnen.

Beispiel: Der ArbG kann bei Inlandstätigkeit unter drei Monaten im Fall einer täglichen Abwesenheitsdauer von mindestens 14 Stunden einen Betrag von 12 € stfrei zahlen und darüber hinaus noch einen Betrag von 12 € pauschal versteuern. Insgesamt ist also eine ArbGLEistung von bis zu 24 € stfrei bzw. begünstigt zu besteuern. Entfallen die Voraussetzungen für die Stfreiheit wegen Überschreitens des Drei-Monats-Zeitraums, kann der ArbG ebenfalls 12 € pauschal versteuern. Behält er jedoch die Gesamtleistung von 24 € bei, sind 12 € dem Regelbesteuerungsverfahren zu unterwerfen.

Zusammentreffen mit anderen Vergütungen: Nach Ansicht der FinVerw. (R 40.2 Abs. 4 Satz 3 und 4 LStR) können zur Ermittlung der stfreien Vergütungsbeträge alle Aufwendungsarten, also Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten zusammengerechnet werden und der Betrag, der den stfreien Vergütungsbetrag übersteigt, einheitlich als Vergütung für Verpflegungsmehraufwendungen behandelt werden, so dass eine Pauschalierung möglich ist. Diese aus Vereinfachungsgründen geschaffene Regelung findet im Gesetz keine Grundlage, eröffnet dem ArbG aber Gestaltungsspielräume, so dass dem Stpfl. kein Nachteil entsteht (Rechenbeispiel bei ZEHETMAIR/KOTSCHY, DStR 1998, 323).

6. Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von Personalcomputern, Zubehör, Internetzugang und Zuschüsse zu Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Internetnutzung (Satz 1 Nr. 5)

43 a) **Allgemeine Erläuterungen zu Satz 1 Nr. 5**

Die Vorschrift regelt zwei Pauschalierungstatbestände im Zusammenhang mit der Informationstechnologie. Sie soll insbes. die Nutzung des Internets durch weite Bevölkerungskreise fördern (BTDrucks. 14/4626, 13; FISCHER, DStR 2001, 201). Pauschalierungsfähig

- ist der geldwerte Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von Personalcomputern einschließlich des Zubehörs und des Internetzugangs (Nr. 5 Satz 1),
- sind Zuschüsse, die der ArbG zu den Aufwendungen des ArbN für die Internetnutzung zahlt (Nr. 5 Satz 2).

Verhältnis zu § 3 Nr. 45: Erfasst werden nur die Vorteile, die nicht nach § 3 Nr. 45 (vgl. § 3 Nr. 45 Anm. 3) stfrei sind, also die Vorteile aus der privaten

Nutzung von betrieblichen PC und Telekommunikationsgeräten. Der wesentliche Unterschied hinsichtlich der von beiden Vorschriften erfassten PC besteht darin, dass die Nutzungsüberlassung in voller Höhe stfrei bleibt, während die Übereignung zur Annahme von Arbeitslohn führt, für den die Pauschalierungsmöglichkeit besteht. Es ist daher idR eine Nutzungsüberlassung günstiger als eine Übereignung. Sie vermeidet nicht nur den Steuerzugriff beim ArbN, sondern erhält idR auch den BA-Abzug für die Aufwendungen des ArbG. Im Übrigen ist zu beachten, dass der Kreis der begünstigten Geräte mit Ausnahme der PC nicht deckungsgleich ist. Die Vorschriften sind trotz ähnlicher Zielrichtung nicht hinreichend aufeinander abgestimmt.

Kein überwiegendes eigenbetriebliches Interesse: Da die Pauschalierung den Zufluss von Arbeitslohn voraussetzt, bedarf es der Abgrenzung zu den Fallgestaltungen, in denen die Übereignung des PC, die Verschaffung des Internetzugangs oder Zahlungen des ArbG zu den Aufwendungen des ArbN für die Internetnutzung den Arbeitslohnatbestand nicht erfüllen. Die Zuwendung muss sich dann bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern als notwendige Folge betriebsfunktionaler Zielsetzung darstellen und im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des ArbG erfolgen. Dies lässt sich nur anhand von Indizien bestimmen (vgl. BFH v. 25.5.2000 – VI R 195/98, BStBl. II 2000, 690) und dürfte im Fall der Überlassung eines PC nebst Zubehör allenfalls bei der Einrichtung eines Telearbeitsplatzes der Fall sein; auch hier kann jedoch die möglicherweise schwierige Abgrenzung durch die Vereinbarung einer stfreien Nutzungsüberlassung an Stelle einer Übereignung vermieden werden. Besteht die Möglichkeit der privaten Nutzung, wird in aller Regel kein überwiegendes eigenbetriebliches Interesse vorliegen. Bei Zahlungen des ArbG in Form von Zuschüssen zur Internetnutzung entfällt ein geldwerter Vorteil, wenn es sich um Auslagenersatz handelt.

b) Tatbestandsvoraussetzungen der Pauschalierung nach Satz 1 Nr. 5 44

Sachbezüge (Nr. 5 Satz 1): In der ersten Tatbestandsalternative erfasst die Vorschrift Sachbezüge, nämlich die unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von PC.

► *PC, Zubehör, Internetzugang:* Der Begriff des PC ist weit auszulegen. Hierzu gehören sowohl Standgeräte als auch mobile Computer, sofern sie zur Be- und Verarbeitung von Daten geeignet sind. Das Gerät muss zumindest über die Möglichkeit verfügen, Hauptanwendungsprogramme zum Einsatz zu bringen, um als PC qualifiziert zu werden, insb. Textverarbeitung, Tabellenkalkulation. Die Pauschalierungsmöglichkeit erstreckt sich auch auf das Zubehör und den Internetzugang. Dazu gehört zusätzliche Hardware (Drucker, Scanner, Modem u.Ä.), aber auch Software, einschließlich Betriebssystem und Anwendungssoftware. Eine Vorinstallation durch den ArbG ist aber nicht erforderlich; eventuelle Lizenzfragen hat der ArbG zu klären. Mit Ausnahme der für den Internetzugang erforderlichen Hard- und Software besteht keine Möglichkeit der Pauschalierung der Übereignung von Telekommunikationseinrichtungen.

► *Unentgeltlich oder verbilligt* muss die Übereignung der Geräte erfolgen. Der ArbN muss also Eigentümer der Geräte werden. Verbilligt ist die Übereignung, wenn das zu entrichtende Entgelt unter den üblichen Endpreisen am Abgabeort liegt (§ 8 Abs. 1 Satz 1). In diesem Fall ist die Differenz zwischen dem Endpreis und dem tatsächlich gezahlten Betrag Bemessungsgrundlage der pauschalen LSt. Der Rabattfreibetrag des § 8 Abs. 3 findet keine Anwendung (§ 8 Abs. 3 Satz 1). Allerdings lebt die Pauschalierungsmöglichkeit wieder auf, wenn der Sachbezug

den Freibetrag übersteigt. In diesem Fall kann der stpfl. Teil pauschal versteuert werden (vgl. § 8 Anm. 165).

Zuschüsse (Nr. 5 Satz 2): Pauschalierungsfähig sind in der zweiten Tatbestandsalternative Zuwendungen in Geld, die der ArbG dem ArbN zu den Aufwendungen für die Internetnutzung zahlt. Unerheblich ist, ob die Internetnutzung zu privaten oder beruflichen Zwecken erfolgt; bei beruflicher Nutzung kann allerdings stfreier Auslagenersatz vorliegen.

► *Begünstigte Aufwendungen* sind die laufenden Kosten, also zB Grundgebühr, Nutzungsentgelte, und zwar unabhängig davon, ob sie nutzungsbezogen oder pauschal (Flatrate) anfallen, aber auch einmalige Kosten, wie zB für die erstmalige Zugangsberechtigung und den Erwerb der erforderlichen Hard- und Software.

► *Bemessungsgrundlage* ist die Höhe des vom ArbG gewährten Zuschusses. Zur Vereinfachung kann die Pauschalversteuerung ohne weiteren Nachweis der Aufwendungen in Höhe eines vom ArbN erklärten Betrags erfolgen, soweit dieser 50 € im Monat nicht übersteigt (R 40.2 Abs. 5 Satz 7 LStR).

Keine Barlohnumwandlung: Der Sachbezug oder Zuschuss muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden; bei einer Barlohnumwandlung kommt eine Pauschalierung daher nicht in Betracht.

IV. Lohnsteuerpauschalierung mit 15 % bei bestimmten Fahrtkosten (Abs. 2 Satz 2)

45 1. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 2 Satz 2

Abs. 2 Satz 2 sieht eine betragsmäßig begrenzte Pauschalierungsmöglichkeit für bestimmte Fahrtkosten in Form von Sachbezügen (s. Anm. 46) und Zuschüssen (s. Anm. 47) vor. Die Regelung korrespondiert mit den Vorschriften über die Entfernungspauschale, so dass diese betreffende Änderungen idR zu einer Anpassung von Abs. 2 Satz 2 führen (zur Rechtsentwicklung insoweit Anm. 2).

Förderungszweck: Der günstige Steuersatz von 15 % soll finanzielle Mehrbelastungen ausgleichen, die den ArbN dadurch entstehen, dass der WK-Ersatz für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als steuer- und sozialversicherungspflicht. Arbeitslohn angesehen wird (R 19.3 Abs. 3 Nr. 2 LStR). Neben dem günstigen Steuersatz von 15 % entsteht eine weitere Begünstigungswirkung für ArbN dadurch, dass die pauschal besteuerten WK bei der Individualbesteuerung außer Ansatz bleiben (Abs. 2 Satz 3; s. Anm. 49) und den ArbNPauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 unberührt lassen, dieser als nicht durch Fahrtkosten „verbraucht“ wird. Machen nämlich die Fahrtkosten, wie häufig bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, den Großteil der WK aus, wirkt der Pauschbetrag des § 9a wie ein Freibetrag.

Pauschalierungswahlrecht des Arbeitgebers: Wie die anderen Pauschalierungsmöglichkeiten des Abs. 2 steht die Pauschalierung nach Satz 2 im Ermessen des ArbG; es bedarf keines Antrags oder einer Genehmigung durch das FA (aA LBP/BAREIN, § 40 Rn. 52). Der ArbN hat ohne entsprechende Vereinbarung auch keinen Anspruch gegenüber dem ArbG, dass dieser die Pauschalierungsmöglichkeit wählt. Gegenüber dem FA kommt es ohnehin ausschließlich auf die Wahlrechtsausübung durch den ArbG an (LSG Schl.-Holst. v. 20.4.2004, NZA-RR 2005, 93).

2. Tatbestandsvoraussetzungen der Fahrtkostenpauschalierung durch den Arbeitgeber

a) Sachbezüge durch unentgeltliche oder verbilligte Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

46

Sachbezüge: Bei der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines ArbN zwischen Wohnung und Arbeitsstätte muss es sich um einen durch den ArbG gewährten Sachbezug handeln. Der Sachbezug muss in einer Beförderungsleistung bestehen. In Betracht kommt zB die Bereitstellung einer Transportmöglichkeit im Rahmen eines Werkverkehrs, sofern diese nicht nach § 3 Nr. 32 steuerfrei ist, oder die Gestellung eines Firmenfahrzeugs (Dienstwagen) mit oder ohne Fahrer. Die kostenlose oder verbilligte Abgabe von Fahrkarten des öffentlichen Nahverkehrs (sog. Job-Ticket) wird von Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 erfasst.

Unentgeltlich ist die Beförderung, wenn dem ArbN keine eigenen Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen.

Verbilligt erfolgt die Beförderung, sofern dem ArbN für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geringere Aufwendungen entstehen, als einem Dritten auf der gleichen Wegstrecke bei Benutzung des gleichen Verkehrsmittels entstehen würden. Dies kann der Fall sein, wenn der ArbG eine Transportmöglichkeit für ein geringes Entgelt zur Verfügung stellt, aber auch dann, wenn der ArbN eine Vergünstigung im öffentlichen Nahverkehr erhält, sofern der ArbG die Verbilligung trägt. Zu versteuern ist der Betrag, um den die Beförderungsleistung gegenüber einer nicht begünstigten Leistung verbilligt ist. Bei Vergünstigungen, die der ArbN aufgrund einer Betriebszugehörigkeit erhält (zB Job-Ticket auf Kosten des ArbN) und die keine Aufwendungen des ArbG erfordern, kann gleichwohl Arbeitslohn in Höhe der Preisdifferenz entstehen, wenn der ArbG an der Vorteilsgewährung mitgewirkt hat (vgl. BMF v. 27.9.1993, BStBl. I 1993, 814).

Zwischen Wohnung und Arbeitsstätte muss die Beförderung erfolgen. Ausreichend ist, wenn die Beförderung nur über einen Teil der gesamten Wegstrecke erfolgt; die Wohnung des ArbN muss nicht Ausgangspunkt der Beförderung sein (zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und auftretenden Abgrenzungsfragen s. ausf. die Anm. zu § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4).

b) Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

47

Zuschuss ist eine Geldleistung, die der ArbG an den ArbN erbringt. Eine Pauschalierung ist nur zulässig, wenn die Zahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Bei Barlohnnumwandlungen, bei denen ArbG und ArbN vereinbaren, dass ein Teil des Arbeitslohns als Fahrtkostenzuschuss gewährt wird, ist die Pauschalierung ausgeschlossen. Ob auch Sonderzahlungen (zB Tantiemen, Weihnachtsgeld) zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gehören, so dass eine (teilweise) Umwandlung zu Pauschalierungszwecken ausgeschlossen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Abzugsgrenzen ist danach, ob ein verbindlicher Rechtsanspruch auf die Zahlung aus Tarif- oder Arbeitsvertrag besteht oder ob die Zahlung darüber hinausgehend „freiwillig“ gewährt wird (BFH v. 1.10.2009 – VI R 41/07, BFH/NV 2010, 505; s. auch BERGKEMPER, jurisPR-SteuerR 11/2010 Anm. 6).

Form der Zuschussgewährung: Es steht dem ArbG frei, welche Aufwendungen des ArbN er bezuschusst. In Betracht kommen:

► *laufender Fahrtkostenersatz*, dh. Zuwendungen des ArbG zu den laufenden Kosten des ArbN; unerheblich ist, ob es sich um den Ersatz reiner Fahrtkosten

(Benzinkosten, Fahrtkostenerstattung für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln) oder um eine Beteiligung an sonstigen laufenden Kosten handelt (zB Kfz.-Steuer, Versicherungen).

► *Unfallkostenersatz* des ArbG kann ebenfalls pauschal versteuert werden, da das Gesetz die Pauschalierungsmöglichkeit nicht auf den Ersatz laufender Kosten beschränkt (SCHMIDT/DRENSECK XXIX. § 40 Rn. 19; OFFERHAUS, BB 1991, 257).

Zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers muss der Zuschuss gewährt werden. Dementsprechend müssen die Aufwendungen dem ArbN tatsächlich entstanden sein. Als Aufwendungsersatz darf der Zuschuss die Aufwendungen nicht übersteigen; Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 begünstigt ausschließlich den reinen WK-Ersatz. Übersteigen die Zuschüsse die Aufwendungen des ArbN, handelt es sich bei dem übersteigenden Betrag um zusätzlichen Arbeitslohn, der im Regelbesteuerungsverfahren zu besteuern ist.

48 c) Grenze der Pauschalierung: Kein Übersteigen der nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 9 Abs. 2 berücksichtigungsfähigen Beträge

Pauschalierungsgrenze: Die LStPauschalierung durch den ArbG für bestimmte Fahrtkosten des ArbN ist auf die in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 normierte Entfernungspauschale für die dort aufgeführten Fallgruppen begrenzt. Die Pauschalierungsgrenze betrifft nicht nur die Kfz.-Gestellung durch den ArbG und Barzuschüsse zu den Aufwendungen des ArbN für die Benutzung des eigenen Kfz., sondern auch den Fahrtkostenersatz bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Bei Unfallkostenersatz kommt die Pauschalierungsgrenze nicht zum Tragen, da auch der ArbN diese Aufwendungen, sofern sie nicht ersetzt werden, ohne Rücksicht auf die Entfernungspauschale als WK geltend machen könnte (SCHMIDT/DRENSECK XXIX. § 40 Rn. 19). Schließlich kann für die Fahrtkosten bestimmter Körperbehinderter iSd. § 9 Abs. 2 der volle geldwerte Vorteil der Kfz.-Gestellung oder ein die Grenze des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 übersteigender Fahrtkostenzuschuss pauschal besteuert werden; dies gilt allerdings nur insoweit, als der Fahrtkostenzuschuss die tatsächlichen Aufwendungen des ArbN nicht übersteigt.

Überschreiten der Pauschalierungsgrenze: Wird die Pauschalierungsgrenze überschritten, ist der darüber hinausgehende Betrag entweder der Regelbesteuerung zu unterwerfen oder nach Abs. 1 pauschal zu versteuern (SCHMIDT/DRENSECK XXIX. § 40 Rn. 16).

Berechnung: Die Pauschalierungsgrenze ist unter Einbeziehung der 0,03 %-Regelung zu ermitteln. Damit hängt die Zulässigkeit der Pauschalierung vom Listenpreis des Fahrzeugs ab. Die FinVerw. geht dabei zur Vereinfachung davon aus, dass an 15 Tagen monatlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unternommen werden.

V. Folgen der Fahrtkostenpauschalierung durch den Arbeitgeber mit 15 % (Abs. 2 Satz 3)

49 1. Minderung des Werbungskostenabzugs beim Arbeitnehmer

Nach Abs. 2 Satz 3 Halbs. 1 mindern die nach Abs. 2 Satz 2 durch den ArbG pauschal besteuerten Bezüge die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 abziehbaren WK des ArbN. Das ist folgerichtig, weil dem ArbN durch Zufluss des WK-Ersatzes und die Übernahme der darauf entfallenden Steuer durch den ArbG keine Aufwendungen und damit keine zu berücksichtigenden WK ent-

standen sind. Unterschreitet der vom ArbG gewährte Zuschuss die Beträge des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, kann der ArbN den Differenzbetrag als WK geltend machen, da er in dieser Höhe mit den Aufwendungen belastet ist.

Sonderfall der auf den Arbeitnehmer verlagerten Steuerlast: Haben ArbG und ArbN die Überwälzung der Steuerlast auf den ArbN vereinbart (zur Überwälzung allg. s. Anm. 54), hat dies auch angesichts der damit verbundenen Minderung der effektiven Einnahmen des ArbN keine Auswirkungen auf die Höhe der Steuer, da auch die abgewälzte Steuer als Arbeitslohn anzusetzen ist (Abs. 3 Satz 3).

2. Keine Anrechnung bei Anwendung des § 40a Abs. 1–4

50

Die nach Abs. 2 Satz 2 pauschal besteuerten Fahrtkosten bleiben bei der Anwendung des § 40a Abs. 1–4 betr. die LStPauschalierung für Teilzeitbeschäftigte außer Betracht. Damit lässt Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 für bestimmte Teilzeitbeschäftigte die Pauschalierung nach Abs. 2 Satz 2 neben der Pauschalversteuerung nach § 40a zu. Durch diese zweifache Pauschalierungsmöglichkeit wird Teilzeitbeschäftigten eine zusätzliche Vergünstigung gewährt; diese lässt sich damit rechtfertigen, dass bei Zahlung von WKersatz die Pauschalierungsgrenzen des § 40a nicht unterlaufen werden können.

Erläuterungen zu Abs. 3: Rechtsfolgen der Lohnsteuerpauschalierung

I. Überblick zu Abs. 3

51

Abs. 3 enthält die Grundregelung der LStPauschalierung durch den ArbG als Besteuerungsverfahren eigener Art, in das der ArbN nicht weiter eingeschaltet ist. Die Regelung findet kraft Verweisung (§ 40a Abs. 5, § 40b Abs. 4 Satz 1) für alle Pauschalierungsfälle Anwendung und bestimmt damit identische Rechtsfolgen. Zudem ordnen § 37a Abs. 3 Satz 1 und § 37b Abs. 3 Satz 2 die entsprechende Anwendung für die Sonderfälle der Pauschalierung der ESt. an.

Abs. 3 Sätze 1 und 2 bestimmen, dass der ArbG die pauschale LSt. zu übernehmen hat und deren Schuldner ist; zusätzlich stellt Satz 2 Teilsatz 3 klar, dass auf den ArbN abgewälzte pauschale LSt. die Bemessungsgrundlage der Steuer nicht mindert.

Abs. 3 Sätze 3 und 4 regeln die Rechtsfolgen der Pauschalierung für die Individualbesteuerung des ArbN. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale LSt. bleiben bei einer Veranlagung zur ESt. und beim LStJA außer Ansatz. Die pauschale LSt. wird weder auf die ESt. noch auf die JahresLSt. des ArbN angerechnet.

II. Der Arbeitgeber hat „pauschale Lohnsteuer zu übernehmen“ (Abs. 3 Satz 1)

1. Übernahme „pauschaler Lohnsteuer“; Rechtsnatur der pauschalen Lohnsteuer

52

Die pauschale LSt. ist nur insoweit einer Unternehmenssteuer ähnlich, als sie in verfahrenstechnischer Hinsicht vom ArbG erhoben wird. Es handelt sich um ei-

ne besondere Erhebungsform der ESt. Der ArbG wird nur formeller Steuerschuldner. Auf die Rechtsform des ArbG kommt es nicht an (BFH v. 14.9.2005 – VI R 89/98, BFH/NV 2005, 2299). Materiell handelt es sich um eine vom ArbN abgeleitete Steuer (BFH v. 6.5.1994 – VI R 47/93, BStBl. II 1994, 715; v. 30.11.1989 – I R 14/87, BStBl. II 1990, 993), die in der Person des ArbN entsteht und im Wege einer befreienden gesetzlichen Schuldübernahme auf den ArbG übergeht (ausf. K.J. WAGNER, FR 1990, 97 mwN).

53 2. **Übernahmeverpflichtung des Arbeitgebers**

Der ArbG hat die pauschale LSt. „zu übernehmen“. Er ist kraft Gesetzes zur Schuldübernahme verpflichtet. Die Pauschalierung ist nur um den Preis der Übernahme der Steuerschuld möglich. Unberührt davon bleibt, dass die Durchführung der Pauschalierung durch den ArbG ein Gestaltungswahlrecht beinhaltet.

Übernahmeerklärung des Arbeitgebers: Obwohl die Übernahme der Steuer gesetzlich vorgeschrieben ist, bedarf es zur Überleitung der Steuerschuld einer – auch konkludent möglichen (glA KSM/TRZASKALIK, § 40 Rn. D 2) – Übernahmeerklärung des ArbG (BFH v. 6.5.1994 – VI R 47/93, BStBl. II 1994, 715). Es muss erkennbar werden, dass der ArbG von der Möglichkeit der Pauschalierung Gebrauch macht. Insbes. bei der Pauschalierung nach Abs. 1, bei der Antrag und Genehmigung von der Durchführung der Pauschalierung zu unterscheiden sind (s. Anm. 16), kann der Pauschalierungstatbestand nur anhand der Übernahmeerklärung bestimmt werden. In den Pauschalierungsfällen des Abs. 2 und nach den §§ 40a und 40b, die weder einen ausdrücklichen Antrag des ArbG noch eine finanzamtliche Genehmigung erfordern, wird das FA regelmäßig erst durch die Übernahme der Steuer von der Pauschalierung Kenntnis erlangen. Führt der ArbG das Pauschalierungsverfahren durch, indem er pauschale LSt. anmeldet (§ 41a Abs. 1) oder eine Zahlungsverpflichtung nach § 42d Abs. 4 Satz 2 anerkennt, liegt darin regelmäßig eine Übernahmeerklärung (BFH v. 5.11.1982 – VI R 219/80, BStBl. II 1983, 91). Die Übernahmeerklärung ist noch keine StFestsetzung; es sei denn, sie wird im Rahmen der LStAnmeldung ausgesprochen.

Rücknahme der Übernahmeerklärung: Der ArbG kann in den Fällen des Abs. 1 die Übernahmeerklärung nur so lange zurücknehmen, wie der Pauschalierungsantrag zurückgenommen werden kann (BFH v. 3.5.1990 – VII R 108/80, BStBl. II 1990, 767; s. Anm. 15). Ist ein Antrag entbehrlich (Abs. 2 und §§ 40a, 40b), ist die Rücknahme ausgeschlossen, sofern die Übernahme konkludent durch die Anmeldung der Steuer erklärt wurde (s. Anm. 15); zur Änderung der Vorbehaltsfestsetzung s. Anm. 57.

54 3. **Zulässigkeit der Abwälzung der übernommenen Steuerlast auf den Arbeitnehmer**

Obwohl das Pauschalierungsverfahren nach der gesetzlichen Konzeption vollständig am ArbN vorbeiläuft, kann der ArbG ein Interesse haben, im Innenverhältnis zum ArbN die pauschale LSt. erstattet zu erhalten, um von der Steuer wirtschaftlich entlastet zu werden. ArbG und ArbN können daher eine Vereinbarung treffen, nach der sich

- der ArbG verpflichtet, das Pauschalierungsverfahren durchzuführen,
- während der ArbN die Verpflichtung eingeht, dem ArbG die gezahlte Steuer zu erstatten.

Auch für den ArbN kann eine solche Vereinbarung trotz der wirtschaftlichen Belastung mit der pauschalen LSt. von Interesse sein, zB im Hinblick auf die teilweise unter dem Eingangstarif der ESt. liegenden Steuersätze, die volle Ausnutzung des ArbNPauschbetrags bei der Pauschalierung nach Abs. 2 Satz 2 (s. Anm. 43) oder wegen der Nichtberücksichtigung der pauschal besteuerten Bezüge bei der Gewährung staatlicher Leistungen (BFH v. 25.5.1984 – VI R 223/80, BStBl. II 1984, 569; s. Anm. 59).

Steuerrechtliche Zulässigkeit: Die Pauschalierungsvorschriften enthalten kein Verbot einer Überwälzungsvereinbarung. Im Gegenteil lässt Abs. 3 Satz 2, in dem die Rechtsfolgen der Abwälzung angesprochen sind, den Rückschluss zu, dass aus strechtl. Sicht einer entsprechenden Vereinbarung zwischen ArbG und ArbN, wer die Steuer wirtschaftlich trägt, nichts entgegensteht. Es lässt sich auch kein den Pauschalierungsvorschriften innewohnender Grundsatz feststellen, dass die pauschale LSt. wirtschaftlich ausschließlich den ArbG belasten soll. Dies gilt für alle Pauschalierungsfälle, unabhängig davon, ob die Pauschalierung mit variablen (§ 40 Abs. 1) oder festen Steuersätzen (§§ 40 Abs. 2, 40a, 40b) erfolgt.

Arbeitsrechtliche Zulässigkeit: Nach der Rspr. der Arbeitsgerichte (BAG v. 21.7.2009 – 1 AZR 167/08, NZA 2009, 1213; v. 1.12.2006 – 5 AZR 628/04, DB 2006, 1059; v. 5.8.1987 – 5 AZR 22/86, DB 1988, 182; LAG Köln v. 9.10.1997, NZA-RR 1998, 244) ist die Überwälzung der pauschalen LSt. arbeitsrechtl. im Rahmen der Vertragsfreiheit zulässig, sofern der ArbN vom ArbG jederzeit die Besteuerung im Regelbesteuerungsverfahren verlangen kann und tarifvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen. Erhält der ArbG auf den ArbN überwälzte pauschale LSt. erstattet, steht dem ArbN umgekehrt ein zivilrechtl. Rückforderungsanspruch gegen den ArbG zu.

Bemessungsgrundlage der pauschalen Lohnsteuer bei Abwälzung: Die Abwälzung führt nicht zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage der pauschalen LSt. Dies folgt aus Abs. 3 Satz 2. Die pauschale LSt. ist also nach tatsächlichem Arbeitslohn ohne Abzug der abgewälzten Steuer zu berechnen.

Verfassungsrechtliche Bedenken: Die Abgeltungswirkung des Abs. 3 im Fall der Abwälzung der pauschalen LSt. auf den ArbN ist verfassungsrechtl. unbedenklich (zweifeln LANG, StW 1975, 113 [129]; KSM/TRZASKALIK, § 40 Rn. A 28 ff., A 40). Zwar haben vor allem ArbN, die über das gesamte K_j mit ihren Einkünften den Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 Nr. 1) nicht erreichen, eine Steuerlast zu tragen, die bei einer Individualbesteuerung entfiel. Ähnliches gilt, wenn der Pauschsteuersatz höher ist als der bei der Individualbesteuerung anzuwendende Steuersatz. Dadurch ist jedoch das verfassungsrechtl. Gebot, den existenznotwendigen Bedarf von einem Zugriff der ESt. freizustellen (sog. Existenzminimum) nicht verletzt. Die gesetzliche Regelung sieht gerade keinen zu Lasten des ArbN gehenden Steuereingriff vor. Überwälzt der ArbG die gegenüber dem Steuergläubiger geschuldete Steuer auf den ArbN, liegt dem kein staatlicher Steuereingriff zugrunde, sondern es handelt sich um eine Folge der zivilrechtl. Vereinbarung zwischen ArbG und ArbN. Strechtl. bleibt der ArbG Schuldner der pauschalen LSt. Deshalb ist es auch nicht von Verfassung wegen geboten, die Abgeltungswirkung auf die Fälle zu beschränken, in denen der ArbG die Steuer auch wirtschaftlich trägt (aA KSM/TRZASKALIK, § 40 Rn. A 30). Ebenso hat sich der Gesetzgeber bei der Regelung des Abs. 3 im Rahmen der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit gehalten.

III. Der Arbeitgeber ist „Schuldner der pauschalen Lohnsteuer“ (Abs. 3 Satz 2)

55 1. Arbeitgeber als Steuerschuldner

Mit der Übernahme der LSt. im Pauschalierungsverfahren wird der ArbG alleiniger Schuldner. Dies stellt Abs. 3 Satz 2 klar, ist aber bereits Folge der Schuldübernahme. Der ArbN kann für pauschale LSt. weder als Gesamtschuldner noch haftungsweise in Anspruch genommen werden; die Steuerschuld des ArbN erlischt (BFH v. 3.5.1990 – VII R 108/88, BStBl. II 1990, 767). Ein Anspruch auf Erstattung überzahlter pauschaler LSt. steht allein dem ArbG zu (SCHMIDT/DRESENCK XXIX. § 40 Rn. 22).

56 2. Entstehung der pauschalen Lohnsteuerschuld des Arbeitgebers

Abhängigkeit von der Lohnzahlung: Da es sich bei der pauschalen LSt. um eine vom ArbN abgeleitete Steuerschuld des ArbG handelt, kann ohne Zufluss von Arbeitslohn beim ArbN pauschale LSt. nicht entstehen (SCHMIDT/DRESENCK XXIX. § 40 Rn. 10; BLÜMICH/HEUERMANN, § 40 Rn. 113). Dies gilt auch, wenn der ArbN irrtümlich von stpfl. Zuwendungen ausgeht (BFH v. 20.7.2000 – VI R 10/98, BFH/NV 2001, 35). Dementsprechend kann pauschale LSt. auch nicht mehr zur Entstehung kommen, wenn der LStAnspruch gegenüber dem ArbN erloschen oder verjährt ist (BFH v. 28.11.1990 – VI R 115/87, BStBl. II 1991, 488).

Zeitpunkt der Entstehung: Die pauschale LSt. entsteht mit dem Lohnzufluss beim ArbN (BFH v. 6.5.1994 – VI R 47/93, BStBl. II 1994, 715). Dieser Entstehungszeitpunkt trägt dem Umstand Rechnung, dass die pauschale LSt. ihren Ursprung in der Tatbestandsverwirklichung durch den ArbN hat. Die weiteren Voraussetzungen des jeweiligen Pauschalierungstatbestands und das Vorliegen der Pauschalierungsgenehmigung (in den Fällen des Abs. 1) tragen lediglich den Besonderheiten der speziellen Erhebungsform Rechnung. Zudem hat das Abstellen auf den Zuflusszeitpunkt den Vorteil, dass für den Lauf der Festsetzungsfrist der pauschalen LSt. keine Besonderheiten gelten. Das bedeutet, dass der Lauf der Festsetzungsfrist mit dem Ablauf des K_j. des Zuflusses beginnt (§ 170 Abs. 1 AO). Da die Pauschalierung in allen Fällen einer LStAnmeldung bedarf, greift die Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO. Bei antragsgebundener Pauschalierung nach Abs. 1 soll auch die Anlaufhemmung des § 170 Abs. 3 AO Anwendung finden (BLÜMICH/HEUERMANN, § 40 Rn. 113). Dies ist zweifelhaft, da es sich bei dem Pauschalierungsantrag nicht um eine antragsgebundene StFestsetzung, sondern nur um ein Wahlrecht im Rahmen des Erhebungsverfahrens handelt (vgl. auch KSM/TRZASKALIK, § 40 Rn. A 44).

57 3. Festsetzung der pauschalen Lohnsteuerschuld gegenüber dem Arbeitgeber

Lohnsteueranmeldung und Abstandnahme von Pauschalierung: Im Regelfall erfolgt die Festsetzung pauschaler LSt. im Wege der LStAnmeldung (§ 41a Abs. 1 Nr. 1) als StFestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 168 Satz 1 AO). Setzt das FA die pauschale LSt. höher als angemeldet fest, kann der ArbG mit dem Einspruch (§ 348 Abs. 1 Nr. 1 AO) gegen die höhere StFestsetzung vorgehen (TIPKE/KRUSE, § 164 AO Tz. 29 ff.). Daneben steht dem ArbG auch die Möglichkeit offen, von der Pauschalierung Abstand zu nehmen und das Regelbesteuerungsverfahren durchzuführen. Dieser Weg ist bei der antragsgebundenen Pauschalierung nach Abs. 1 durch die Möglichkeit der Rücknahme

des Pauschalierungsantrags eröffnet (s. Anm. 15). Bei der Pauschalierung nach Abs. 2 und den §§ 40a und 40b kann sich der ArbG durch Abgabe einer geänderten LStAnmeldung von der Pauschalierung lösen; dies ist zugleich als Antrag auf Aufhebung der StFestsetzung nach § 164 Abs. 2 Satz 2 AO anzusehen; die Festsetzung pauschaler LSt. ist aufzuheben, der ArbN wird wieder Schuldner der nunmehr im Regelbesteuerungsverfahren zu erhebenden LSt. (BFH v. 18.1.1991 – VI B 140/89, BStBl. II 1991, 309; v. 5.11.1993 – VI R 16/93, BStBl. II 1994, 557; s. auch Anm. 58). Nach Bestandskraft ist eine Abstandnahme von der Pauschalierung nur noch möglich, wenn die Voraussetzungen einer Korrekturvorschrift erfüllt sind.

Durch Pauschalierungsbescheid setzt das FA die pauschale LSt. zumeist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 fest, wenn der ArbG nach einer LStAußenprüfung einen Pauschalierungsantrag gestellt hat, ferner wenn das FA von der LStAnmeldung abweicht (vgl. BFH v. 30.4.2009 – VI R 55/07, BStBl. II 2009, 726). Der Pauschalierungsbescheid ist StBescheid iSd. § 155 AO. Er ist nur dann hinreichend bestimmt, wenn sich eindeutig ergibt, dass pauschale LSt. gegenüber dem ArbG geltend gemacht wird, die Steuer in pauschale LSt. und pauschale Lohnkirchensteuer aufgeteilt ist und der der StFestsetzung zugrunde liegende Sachkomplex bezeichnet ist (BFH v. 28.11.1990 – VI R 115/87, BStBl. II 1991, 488). Eine Aufteilung nach ArbN ist entbehrlich (LBP/BAREIN, § 40 Rn. 78; SCHMIDT/DRENECK XXVIII. § 40 Rn. 25). Nach der Rspr. des BFH (BFH v. 28.11.1990 – VI R 115/87, BStBl. II 1991, 488 u. v. 28.11.1990 – VI R 121/87, BFH/NV 1991, 665) ist bei Nachforderungsbescheiden für mehrere Jahre eine Aufteilung der Steuerbeträge nach den betroffenen Jahren entbehrlich. Dies lässt sich mit dem Charakter der ESt. als Jahressteuer nicht vereinbaren (glA FG München v. 16.3.1990, EFG 1990, 598, rkr.). Zum Verhältnis von Pauschalierungs- und Haftungsbescheid s. Anm. 6, 24. Eine Änderung des Pauschalierungsbescheids ist nach den allgemeinen Korrekturvorschriften der AO für StBescheide möglich, insbes. finden auch §§ 173 ff. AO Anwendung.

Fehlgeschlagene Pauschalierung: Hat der ArbG pauschale LSt. angemeldet oder das FA pauschale LSt. festgesetzt, ohne dass die Pauschalierungsvoraussetzungen erfüllt waren, liegt eine sog. „fehlgeschlagene Pauschalierung“ vor. Der ArbG wird nicht Schuldner der pauschalen LSt. (BFH v. 5.11.1993 – VI R 16/93, BStBl. II 1994, 557). Eine entsprechende LStFestsetzung ist nach § 164 Abs. 2 AO oder nach den anderen Korrekturvorschriften aufzuheben oder zu ändern (FG München v. 30.4.2009, EFG 2009, 1569, rkr.). Bei einer fehlgeschlagenen Pauschalierung nach Abs. 2, §§ 40a und 40b kann sich der ArbG – sofern die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind – auch noch nach Bekanntwerden der Fehlerhaftigkeit zu einer Pauschalierung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bereit erklären (BFH v. 5.11.1993 – VI R 16/93 aaO). Zu den Folgen für die Besteuerung des ArbN s. Anm. 58. Zur Verzinsung s. Anm. 7.

Pauschale Lohnsteuer in der Insolvenz des Arbeitgebers: Ist pauschale LSt. im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits entstanden (s. Anm. 56), gehört sie zur Insolvenzmasse, da der Anspruch des Steuergläubigers spätestens mit der strechtl. Entstehung begründet iSd. § 38 InsO ist. Vor der strechtl. Entstehung kann die pauschale LSt. zur Insolvenzmasse gehören, sofern der Rechtsgrund ihrer Entstehung im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits gelegt und damit begründet iSd. § 38 InsO ist. UE reicht dazu allein die Auszahlung der Arbeitslöhne vor Insolvenzeröffnung nicht aus (glA FICHTELMANN, DStZ 1993, 332; aA BLÜMICH/HEUERMAN, § 40 Rn. 115). Es müssen vielmehr weitere Umstände hinzukommen, die eine pauschale Ver-

steuerung der ausgezahlten Arbeitslöhne als nicht völlig ungewiss erscheinen lassen; ausreichend ist zB eine zivilrechtl. Verpflichtung des ArbG zur Durchführung der Pauschalierung. Ausreichend ist auch, wenn der ArbG vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits gegenüber dem FA zu erkennen gegeben hat, dass er das Pauschalierungsverfahren durchführen will. War die pauschale LStSchuld noch nicht begründet und übt der Insolvenzverwalter das Pauschalierungswahlrecht für vor der Insolvenzeröffnung gezahlte Arbeitslöhne aus, handelt es sich um eine sonstige Masseverbindlichkeit iSv. § 55 InsO. Gleiches gilt, wenn die Masse ArbN beschäftigt, deren Löhne pauschal versteuert werden.

IV. Kein Ansatz pauschalierter Bezüge und Lohnsteuer bei Arbeitnehmerveranlagung wegen Abgeltungswirkung (Abs. 3 Satz 3)

58 1. Auswirkungen auf die Arbeitnehmerveranlagung

Nach Abs. 3 Satz 3 bleiben der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale LSt. bei der Veranlagung zur ESt. und beim LStJA außer Ansatz. Die Verweisung auf den LStJA durch den ArbN geht ab dem VZ 1991 weitgehend ins Leere, da der LStJA durch den ArbN letztmalig für das KJ. 1990 durchzuführen ist (§ 42, § 52 Abs. 27a idF des StÄndG 1992 v. 25.2.1992, BGBl. I 1992, 297, BStBl. I 1992, 145). Bedeutung hat die Verweisung damit nur noch für den vom ArbG durchgeführten LStJA nach § 42b. Die antragsgebundene ArbNVeranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 ist Veranlagung zur ESt. iSd. Abs. 3.

Abgeltungswirkung: Wegen Satz 3 bleiben die pauschal besteuerten Bezüge des ArbN bei dessen Individualbesteuerung vollständig außer Betracht (BFH v. 16.9.2004 – VI B 160/00, nv.). Diese materiell-rechtl. Abgeltungswirkung ist Folge der Schuldübernahme. Die Abgeltungswirkung tritt ein, sobald die Pauschalierung wirksam wird (s. Anm. 56) und die zusätzlichen Pauschalierungsvoraussetzungen wie zB Pauschalierungsantrag und -genehmigung (in den Fällen des Abs. 1) erfüllt sind.

Fehlgeschlagene Pauschalierung: Die Abgeltungswirkung entfällt, wenn es nicht zur beabsichtigten Pauschalierung kommt, zB wegen Aufhebung eines Pauschalierungsbescheids (BFH v. 18.1.1991 – VI B 140/89, BStBl. II 1991, 309), Rücknahme des Pauschalierungsantrags durch den ArbG, Widerruf oder Aufhebung der Pauschalierungsgenehmigung durch das FA oder falls die pauschale LSt. nicht zur Entstehung gelangt ist, weil die Pauschalierungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind (BFH v. 10.6.1988 – III R 232/84, BStBl. II 1988, 981; v. 13.1.1989 – VI R 66/87, BStBl. II 1989, 1030; v. 5.11.1993 – VI R 16/93, BStBl. II 1994, 557; v. 19.2.2002 – VI B 240/01, BFH/NV 2002, 784). Dies hat zur Folge, dass die Bezüge in voller Höhe bei der Individualbesteuerung zu berücksichtigen sind. Dem steht auch die Anmeldung pauschaler LSt. durch den ArbG nicht entgegen, da die LStAnmeldung hinsichtlich der Veranlagung des ArbN keine Sperr- oder Bindungswirkung entfaltet (BFH v. 10.6.1988 – III R 232/84, BStBl. II 1988, 981; THOMAS, DStR 1992, 837 [900]; aA KSM/TRZASKALIK, § 40 Rn. D 7; BLÜMICH/HEUERMANN, § 40 Rn. 124). In diesem Fall ist die StFestsetzung gegenüber dem ArbG nach § 164 Abs. 2 AO aufzuheben (s. Anm. 57). Neben dem BetriebsstättenFA kann auch das WohnsitzFA die Pauschalierungsvoraussetzungen gesondert prüfen. Es ist nicht gehindert, die pauschal besteuerten Bezüge auch schon vor einer Aufhebung der pauschalen LSt. in die Veranlagung des ArbN einzubeziehen. Dies gilt auch dann, wenn die pauschale LSt. durch Pauschalierungsbescheid festgesetzt oder im Fall der LStAn-

meldung der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben worden war.. Die bereits durchgeführte Pauschalierung entfaltet insoweit keine rechtsgestaltende Wirkung bei der Durchführung der Besteuerung des ArbN. Eine Festsetzung pauschaler LSt. gegenüber dem ArbG kann dann als widerstreitende StFestsetzung (§ 174 Abs. 1 AO) aufgehoben werden. Alternativ kommt auch eine Änderung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO in Betracht (BLÜMICH/HEUERMANN, § 40 Rn. 124).

2. Mittelbare Folgen der Abgeltungswirkung

59

Auswirkungen auf Leistungsgesetze: Mittelbar geht die Abgeltungswirkung über die Folgen für die ArbNVeranlagung hinaus, da verschiedene Leistungsgesetze die Gewährung staatlicher Leistungen von der Einhaltung von Einkommengrenzen abhängig machen. Sofern die Leistungsgesetze an das zu versteuernde Einkommen nach der ArbNVeranlagung anknüpfen (§ 2a Abs. 1 WoPG, § 13 Abs. 1 Satz 1 des 5. VermBG), bleiben wegen der Abgeltungswirkung die pauschal besteuerten Bezüge außer Ansatz. Auf diese Weise können (ungerechtfertigte) Subventionsvorteile entstehen (glA KSM/TRZASKALIK, § 40 Rn. A 24).

Ausbildungs- und Kinderfreibeträge, Kindergeld: Bei der Berechnung von kindbedingten Freibeträgen nach § 33a Abs. 2 und § 32 Abs. 4 sind pauschal besteuerte Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen, da es sich um Bezüge iSd. Anrechnungsvorschriften (§ 33a Abs. 2 Satz 2 und § 32 Abs. 4 Satz 2 und 4) handelt. Abs. 3 steht der Anrechnung nicht entgegen, da sich die Abgeltungswirkung nur auf die Besteuerung des jeweiligen ArbN bezieht (BFH v. 6.4.1990 – III R 131/88, BStBl. II 1990, 885). Gleiches gilt für den Anspruch auf Kindergeld nach §§ 62 ff. (§ 63 Abs. 1 Satz 2: Grenzbetrag)

V. Keine Anrechnung pauschaler Lohnsteuer auf die Einkommensteuer oder Lohnsteuer des Arbeitnehmers (Abs. 3 Satz 4)

60

Während Abs. 3 Satz 3 die pauschal besteuerten Bezüge aus dem individuellen Besteuerungsverfahren ausschließt, stellt Satz 4 dies für die individuelle Steuerabrechnung klar, indem die Anrechnung der pauschalen LSt. auf die ESt. und die JahresLSt. ausgeschlossen wird.

Einstweilen frei.

61

Anhang zu § 40: Erhebung pauschaler Lohnkirchensteuer

Schrifttum: MEILICKE, Kommt die KiSt. auf Nichtmitglieder wieder?, FR 1981, 163; GRAUPNER, KiSt. als Unternehmenssteuer eigener Art?, DB 1984, 687; KEUSSLER, Pauschale KiLSt. unzulässig?, BB 1984, 718; KRUSE, Zur Pauschalierung und Übernahme der LSt. durch den Arbeitgeber, FR 1985, 1; KREUSSLER, Pauschale KiLSt., BB 1986, 1198; REINHART, Pauschale KiLSt., FR 1986, 531; STERNER, Pauschale LohnKiSt., DStR 1987, 77; STARCK, Rechtliche Grundlagen der Pauschalierung von KiLSt., DStR 1989, 3; K. J. WAGNER, Zulässigkeit der Erhebung pauschaler Kirchenlohnsteuer., FR 1989, 151; K. J. WAGNER, Zur Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer, FR 1990, 97; STERNER, Weiterhin Unsicherheit bei der pauschalen Kirchensteuer, DStR 1991, 1240; GILOY/KÖNIG, Kirchensteuerrecht in der Praxis, Neuwied 1993; C. MEYER, Kirchensteuer und Pauschalierung, FR 1993, 119; LANG/LEMAIRE, Zulässigkeit pauschaler Lohnkirchensteuer, StuW 1994, 257; BIRK/JAHNDORF, Erhebung pauschaler Lohnkirchensteuer bei nicht kirchenangehörigen Arbeitnehmern, BB 1995, 1443; BIRK/JAHNDORF, Kirchensteuerpflicht trotz

fehlender Kirchenmitgliedschaft, *StuW* 1995, 103; HAMMER, Zur Erhebung von Kirchensteuer bei pauschalierter Lohnsteuer und Kirchensteuerfestsetzung bei Ehegatten, die verschiedenen Konfessionen angehören, *JZ* 1996, 572; K. J. WAGNER, Aktuelle Streitfragen zur Kirchensteuererhebung bei Lohnsteuerepauschalierung, *FR* 1996, 161; MEYER, Die Rechtsprechung zur Kirchensteuererhebung in Fällen der Lohnsteuerepauschalierung, in *Festschr. List*, 1999, 699; HEISTER, Die Kirchensteuererhebung, *StWa*. 2001, 129; HAMMER, Rechtsfolgen der Kirchensteuer, Tübingen 2002; HAMMER, Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteuerpflicht, *Bochumer Kirchensteuertag* 2004, 77.

62

I. Der Arbeitgeber als Übernehmer und Schuldner pauschaler Lohnkirchensteuer

In allen Bundesländern wird eine pauschale Lohnkirchensteuer (LKSt.) als Zuschlag zur pauschalen LSt. erhoben. Der ArbG hat die pauschale LKiSt. zu übernehmen; er wird Schuldner der Steuer.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der pauschalen LKiSt. sind die Verweisungsnormen der Kirchensteuergesetze der Länder, die eine entsprechende Geltung der Vorschriften über die Maßstabsteuern anordnen (BFH v. 30.11.1989 – VI R 14/87, BStBl. II 1990, 993; v. 28.11.1990 – VI R 115/87, BStBl. II 1991, 489; K.J. WAGNER, *FR* 1990, 97 mwN). Da die ESt. Maßstabsteuer für die KiSt. ist, kommen auch die Vorschriften über die LStPauschalierung, die Teil des LStErhebungsverfahrens sind, uneingeschränkt zur Anwendung. Damit wird als Besonderheit der LStErhebung die pauschale LSt. als Maßstabsteuer von den Verweisungen erfasst. Dazu gehört auch die mit der Pauschalierung der Steuer verbundene Übernahme der Steuerschuld durch den ArbG (BFH v. 30.11.1989 – I R 14/87, BStBl. II 1990, 993; v. 7.12.1994 – I R 24/93, BStBl. II 1995, 507).

Verfassungsrechtliche Aspekte: Die Übernahmeverpflichtung zu Lasten des ArbG ist auch im Hinblick darauf, dass der ArbG ohne Rücksicht auf seine Religionszugehörigkeit Schuldner der pauschalen LKiSt. wird, verfassungsgemäß (BVerfG v. 17.2.1977 – 1 BvR 343/74, HFR 1977, 295; glA K.J. WAGNER, *FR* 1990, 97 [104] mwN; aA MEILICKE, DB 1986, 1201). Denn das Grundgesetz verbietet nur die originäre Belastung eines Nichtmitglieds mit KiSt. Die pauschale LKiSt. als abgeleitete KiStSchuld ist jedoch keine verfassungswidrige Belastung eines Nichtmitglieds. Sie knüpft die KiStPflicht an den vom ArbN verwirklichten Besteuerungstatbestand an. Im Wege der Schuldübernahme geht eine bereits entstandene KiStSchuld auf den ArbG über. Dieser Übergang der KiStPflicht ist bekenntnisneutral.

Dass der ArbG die Pauschalierung nur um den Preis der Übernahme der KiSt. durchführen kann, schränkt dessen Pauschalierungswahlrecht nicht in unverhältnismäßiger Weise ein. Stellt der Gesetzgeber dem ArbG ein alternatives Besteuerungsverfahren zum LStAbzugsverfahren zur Verfügung, ist weder Übermaß noch Willkür darin zu sehen, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Übernahme der KiSt. abhängig gemacht wird (KRUSE, *FR* 1985, 1 [6]; krit. KSM/TRZASKALIK, 40 Rn. A 23).

63

II. Berechnung der pauschalen Lohnkirchensteuer

Bemessungsgrundlage der pauschalen Lohnkirchensteuer (LKSt.) ist die pauschale LSt.

Höhe der pauschalen Lohnkirchensteuer: Der Hebesatz der pauschalen LKiSt. ist gesetzlich nicht geregelt. Die Festlegung des pauschalen Steuersatzes

ist Teil der KiSt.-Autonomie der kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaften und erfolgt durch entsprechende KiSt.-Beschlüsse, die alljährlich im BStBl. I veröffentlicht werden.

Insbesondere bei den Pauschalierungstatbeständen, in denen der ArbG nicht verpflichtet ist, sich die LStKarte vorlegen zu lassen (§ 40a), ergibt sich das Problem, dass auch ArbN zu pauschaler LKiSt. herangezogen werden können, die keiner steuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehören. Um der damit verbundenen Gefahr entgegenzuwirken, dass Nichtmitglieder einer Religionsgemeinschaft in verfassungswidriger Weise zu einer KiSt herangezogen werden, kann der ArbG zwischen dem sog. vereinfachten Verfahren und dem sog. Nachweisverfahren wählen (vgl. gleichlautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der LSt. v. 17.11.2006, BStBl. I 2006, 716). Einen Sonderfall stellt allerdings die einheitliche Pauschalsteuer nach § 40a Abs. 2 dar.

Vereinfachtes Verfahren: Bei dieser Erhebungsform wird auf eine Ermittlung der Religionszugehörigkeit verzichtet. Dies hat zur Folge, dass für alle der Pauschalbesteuerung unterworfenen ArbN pauschale KiSt. zu entrichten ist. Zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Besteuerung von Nichtmitgliedern ist dabei ein ermäßigter Hebesatz anzuwenden. Dieser findet sich bundesweit in den KiSt.-Beschlüssen der steuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaften. Die Abschläge von Hebesatz sind damit als eine Ableitung vom kirchlichen Gesetz- und Ordnungsgeber hinreichend legitimiert (dazu OVG Rhld.-Pf. v. 25.4.1994, DStR 1995, 483). Sie sind auch ausreichend, um den verfassungsrechtl. Anforderungen an die Besteuerungsneutralität des Staates zu entsprechen. Denn zum einen wird den tatsächlichen Verhältnissen, dass nicht alle von der Pauschalierung betroffenen ArbN kistpfl. sind, jedenfalls in pauschaler Weise Rechnung getragen, zum anderen steht es dem ArbG frei, vom Nachweisverfahren Gebrauch zu machen.

Nachweisverfahren: Der Besteuerung wird die individuelle Religionszugehörigkeit der ArbN zugrunde gelegt. Die nicht kistpfl. ArbN bleiben bei der Bemessung der Steuer außer Betracht. Für die übrigen ArbN findet der von den Religionsgemeinschaften festgesetzte „allgemeine“ Hebesatz Anwendung, also derjenige, der auch im Regelbesteuerungsverfahren dem StAbzug zugrunde zu legen ist. Für den Nachweis stellt die FinVerw. (Erlass v. 17.11.2006, BStBl. I 2006, 716) keine hohen Anforderungen auf. Es reicht aus, wenn der ArbN den Nachweis durch eine dem ArbG vorzulegende LStKarte erbringt oder sich die (Nicht-)Zugehörigkeit zu einer steuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft aus den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ab VZ 2011) ergibt (§ 39e Abs. 2 Nr. 1). In den Fällen des § 40a, in denen idR keine LStKarte vorzulegen ist und keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abzurufen sind, reicht eine Bescheinigung des ArbN aus, dass er keiner steuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Hierfür hat die FinVerw. (Erlass v. 17.11.2006, BStBl. I 2006, 716) ein Musterformular entwickelt, dem die Erklärung entsprechen muss. Ein amtlicher Vordruck ist nicht erforderlich. Die vom ArbN unterzeichnete Erklärung muss vom ArbG zum Lohnkonto genommen werden; bei Vorlage der LStKarte reicht ein Vermerk des ArbG aus; sind dem ArbG die elektronischen Besteuerungsmerkmale bekannt, dürfte die Bezugnahme darauf ausreichen. Die Aufbewahrungspflicht soll die Nachprüfbarkeit der Angaben ermöglichen. Kann der ArbG die auf den einzelnen ArbN entfallende Steuer nicht individualisieren, steht aber die Anzahl der kistpfl. ArbN fest, kann der ArbG eine entsprechende Aufteilung der Bemessungsgrundlage nach Kopf-

teilen vornehmen. Auf die so ermittelte Bemessungsgrundlage findet ebenfalls der allgemeine Hebesatz Anwendung.

Einheitliche Pauschsteuer: In § 40a Abs. 6 Satz 4 ist gesetzlich bestimmt, dass 5 % des Steueraufkommens aus der einheitlichen Pauschsteuer des § 40a Abs. 2 auf die Religionsgemeinschaften entfallen. Dies dient angesichts der geringfügigen Beträge ($400 \text{ €} \times 2 \% \text{ Steuer} = 8 \text{ €}$; davon 5 % KiSt. = 0,40 €) in sinnvoller Weise der Verfahrensvereinfachung. Ein Einzelnachweis ist insoweit nicht möglich und wohl auch nicht verfassungsrechtl. geboten.

Aktuelle Hebesätze der pauschalen Lohnkirchensteuer im vereinfachten Verfahren: Derzeit ist die pauschale LKiSt. mit folgenden Steuersätzen zu erheben:

– Baden-Württemberg	6,5 %
– Bayern	7 %
– Berlin	5 %
– Brandenburg	5 %
– Bremen	7 %
– Bremerhaven	7 %
– Hamburg	4 %
– Hessen	7 %
– Mecklenburg-Vorpommern	5 %
– Niedersachsen	6 %
– Nordrhein-Westfalen	7 %
– Rheinland-Pfalz	7 %
– Saarland	7 %
– Sachsen	5 %
– Sachsen-Anhalt	5 %
– Schleswig-Holstein	6 %
– Thüringen	5 %

Quelle: R. RAUSCH, NWB F. 12, 1164.

III. Aufteilung der pauschalen Lohnkirchensteuer

Trennung nach Religionsgemeinschaften: Der ArbG hat die pauschale LKiSt. getrennt nach Religionsgemeinschaften anzumelden und abzuführen. Setzt das FA pauschale LSt. fest, muss es die darauf entfallende KiSt. ebenfalls getrennt nach Religionsgemeinschaften angeben.

Aufteilungsmaßstab: In welchem Verhältnis die pauschale LKiSt. aufzuteilen ist, wenn die Religionszugehörigkeit nicht bekannt ist, ist regional unterschiedlich geregelt. Zum Teil erfolgt die Aufteilung exakt nach den tatsächlichen Verhältnissen in den Bundesländern, also nach örtlichen Gegebenheiten, zT auch nach grob geschätzten pauschalen Maßstäben. Zu den Aufteilungsmaßstäben vgl. R. RAUSCH, NWB F. 12, 1164.

Unanwendbarkeit der Aufteilungsmaßstäbe: Da die Aufteilungsmaßstäbe auf einer Schätzung beruhen, werden sie nicht angewendet, wenn der ArbG die KiStPflcht der ArbN nach der individuellen Religionszugehörigkeit der ArbN ermittelt hat; in diesen Fällen besteht kein Bedürfnis zu einer Schätzung; der ArbG kann die Steuer nach den tatsächlichen Gegebenheiten aufteilen (so auch der Erlass v. 17.11.2006, BStBl. I 2006, 716).

IV. Sonderfall: Kirchensteuer bei pauschaler Einkommensteuer

65

Pauschale Einkommensteuer: Für die pauschale ESt. (Steuersatz 30 %) nach § 37b sieht die FinVerw. eine Erhebung der darauf entfallenden KiSt. ebenfalls in einem vereinfachten und einem Nachweisverfahren vor (gleichlautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der ESt nach § 37b EStG v. 28.12.2006, BStBl. I 2007, 76; s. § 37b Anm. 36). Für die pauschale ESt. nach § 37a gibt es keine Regelungen der FinVerw. über die Erhebung der darauf entfallenden KiSt. (zur KiStPflicht bei § 37a s. § 37a Anm. 25); da die Steuer als LSt. gilt (§ 37a Abs. 4), dürfte sich die KiStErhebung auch nach den Grundsätzen des Vereinfachungs- oder des Nachweisverfahrens richten. Da die Pauschalierung an die Sachprämien des leistenden Unternehmens anknüpft, dürfte die Durchführung des Nachweisverfahrens idR schon aus praktischen Gründen ausscheiden. Angesichts des geringen Pauschsteuersatzes von 2,25 % wäre de lege ferenda sicher auch eine ähnliche Regelung wie in § 40a Abs. 6 Satz 4 mit einer Abgeltungswirkung für die KiSt. sinnvoll.

